This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 769 509

Hoffman

Patricische
und
Plebeische curien

PROPERTY OF
HARVARD LAW LIBRARY

HARVARD LAW LIBRARY

Received Oct 25, 1921

ROMAN
960
.H6F

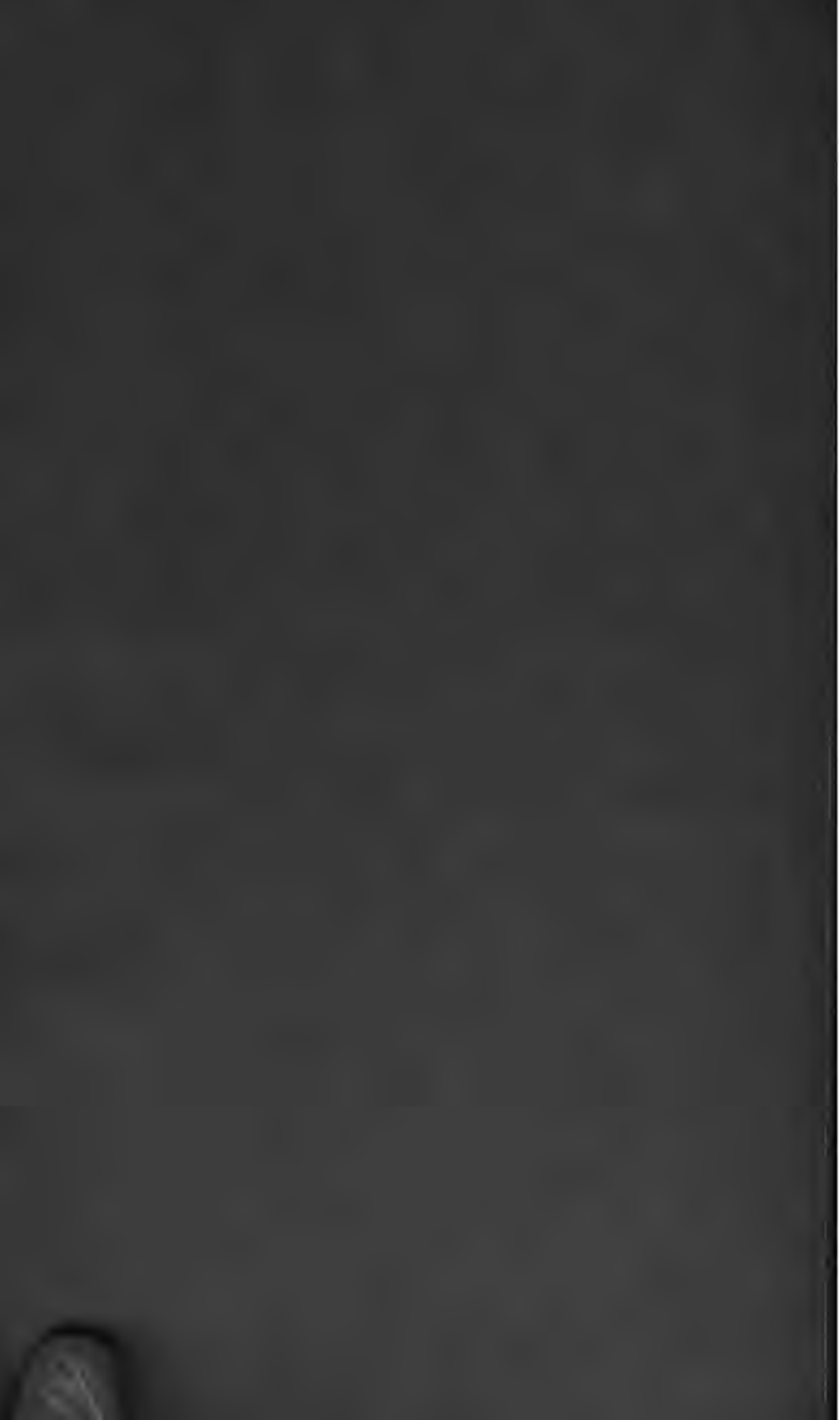

112

PATRICISCHE

UND

PLEBEISCHE CURIEN.

EIN BEITRAG ZUM RÖMISCHEN STAATSRECHTE

VON

EMANUEL HOFFMANN.

WIEN, 1879.

VERLAG VON CARL KONEGEN

(FRANZ LEO & COMP., HEINRICHSHOF.)

A 111

PATRICISCHE

UND

PLEBEISCHE CURIEN.

EIN BEITRAG ZUM RÖMISCHEN STAATSRECHTE

VON

EMANUEL HOFFMANN.

WIEN, 1879.
VERLAG VON CARL KONEGEN
(FRANZ LEO & COMP., HEINRICHSHOF.)

OCT 25 1921

I.

Noch immer harrt die Frage über den Ursprung des Patriciates und seine staatsrechtliche Organisation der endgiltigen Entscheidung. Hatte Niebuhr die Patricier für die älteste Quiriten-Gemeinde erklärt, für die in den drei Stammtribus enthaltenen Vollbürger im Gegensatze sowol zu den Clienten wie zu der jüngeren Plebs, so trat Rubino (Untersuchungen über röm. Verfassung und Geschichte, B. I) wieder als Vertheidiger jener älteren Ansicht auf, wonach die Patricier strict als Abkömmlinge der 'Patres' des romulischen Senates und sonach nur als altsenatorischer Adel inmitten der Bürgerschaft zu fassen seien. Niebuhr's Ansicht mochte nicht unmittelbar die der alten Schriftsteller sein und mochte in ihrem weiteren Ausbau auch mancher Correctur bedürfen, aber im Grossen und Ganzen fand sie ihre Bestätigung in dem Verlaufe der inneren Geschichte Rom's, indem sie die Kluft begreiflich machte, welche die beiden Stände auf dem Boden des Staats- und Sacralrechtes trennte, und zu deren Ueberbrückung und endlicher Ausfüllung es jahrhundertlanger Kämpfe bedurfte: für Rubino's Ansicht lassen sich zwar all' die Stellen geltend machen,

in denen die alten Schriftsteller, ohne im übrigen sich sachliche Scrupel zu machen, die billige Ableitung *'patricii'* von *'patres'* vortragen und unter den *'patres'* im Sinne ihrer Zeit den Senat verstehen; aber Rubino's 'romulischer Senatsadel' ist ein culturhistorischer Anachronismus für die Anfänge eines Staatswesens, das durch die Föderation erobernd vordringender Wanderhaufen und die Niederwerfung der älteren Bewohner gegründet, innerhalb seiner engen Grenzen nur Sieger und Besiegte, Herren und Knechte, und danach Edle und Unedle sondern konnte,[1]) bis sich in seinen Mauern Schutzgenossen als Handel- und Gewerbetreibende niederliessen und bis Verträge mit Nachbargemeinden einen freien, aber von der Leitung des Gemeinwesens ausgeschlossenen Bauernstand hinzubrachten. Wie verträgt sich mit diesem Hergange bei dem allmäligen Anwachsen des römischen Gemeinwesens die Doctrin von einem Senatsadel, 'neben dem auch Edelgeborene, welche gleiche Vorzüge nicht hatten erlangen können' (Rubino, S. 193), für alle Zeiten zu den Gemeinen, zur Plebs gezählt hätten, auch wenn sie als Grundherren Hörige in ihrer Botmässigkeit hatten? Zog die Wahl in den Beirath des 'Urkönigs' den Adelstitel nach sich, dann ist nicht abzusehen, warum nicht auch die Wahl in den Beirath der folgenden Könige die gleiche Standeserhöhung hätte nach sich ziehen sollen, zumal ja die Nachfolger des Romulus mit ihrer Sippe zum Theil aus der Fremde stammten und das dynastische und Stamm-Interesse es bedingen musste, ihrer Sippe einen entsprechenden Einfluss im Staate zu sichern. Wo

---

[1]) Fest. p. 241 M.: *Patricios Cincius ait in libro de comitiis, eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur.* Vgl. Liv. 10, 8, 10.

war ein Rechtstitel, wo die materielle Macht, um gerade die Descendenz der romulischen Senatoren in ihren schwer zu begründenden Vorrechten zu schützen? Und dieser Adel konnte nicht nur die verschiedenen Phasen des Königthums überdauern, er konnte dasselbe sogar stürzen und seine Macht an sich reissen; konnte, obwol numerisch doch in der entschiedenen Minorität, dennoch über die Stimmenmehrheit in den Centuriat-Comitien verfügen und konnte, ohne sich gleich den Oligarchen anderer Staaten auf Söldnerhaufen zu stützen, durch anderthalb Jahrhunderte fast dem Andrängen der Plebejer um Zulassung zum Consulate Widerstand leisten. Wahrlich, Verhältnisse gleich diesen müssten als ein unlösbares Räthsel in der Geschichte erscheinen.

Gleichwol sollen für Rubino und gegen Niebuhr die staatsrechtlichen Institutionen sprechen, und insbesondere hat Mommsen den Nachweis zu führen gesucht,[2]) dass es von Haus aus nur eine einheitliche, in Curien gegliederte, Patricier und Plebejer befassende Gemeinde und so denn auch nur eine einheitliche Versammlung dieser Gemeinde gegeben habe. Auf revolutionärem Wege habe sich allerdings die Plebs das Recht ertrotzt, in Sonderversammlungen, nach Curien berufen, zusammenzutreten; dagegen erhelle für eine ähnliche Institution auf patricischer Seite weder ein genügender Grund, da der Adel ja in der Zeit der ständischen Kämpfe gerade in den und durch die bestehenden Institutionen herrschte, noch habe sich von der Bildung eines derartigen Sonderorganismus irgend eine Nachricht erhalten. Es fehle für

[2]) „Die patricischen und die plebeischen Sonderrechte in den Bürger- und den Rathsversammlungen“ in den Röm. Forsch. I, S. 129—284.

einen solchen Patricierconvent nicht weniger als Alles: weder Formen noch Namen, noch Competenz seien dafür ersichtlich (Röm. Forsch. I, S. 167).

Geleitet von dem Grundsatz, dass bei der Untersuchung staatsrechtlicher Verhältnisse in Zeiten, aus denen jede unmittelbare Ueberlieferung fehle, zunächst festzustellen sei, was in den historisch beglaubigten Zeiten bestanden habe, geht Mommsen bei dem Nachweis, dass die Curien neben den Patriciern auch die Plebejer müssten befasst haben, von dem Factum aus, dass im Jahre 545/209 ein Plebejer zum Ober-Curio gewählt wurde: nach aller Analogie sei zu schliessen, dass schon lange bevor ein Nichtadeliger an die Spitze des Collegiums der Curionen kam, sich dasselbe rechtlich den Bürgerlichen geöffnet haben müsse. Wenn dies sonach die Zugehörigkeit der Plebejer zu den Curien beweise, so gehe dies nicht minder aus der Nachricht über die Fornacalien hervor, die sich namentlich nach der ovidischen Beschreibung (Fast. II, 513 ff.) schlechterdings nicht als ein Sonderfest der Patricier fassen liessen. In sieben Sätzen führt dann Mommsen aus, warum die Plebs auch stimmberechtigt in den Versammlungen der Curien gewesen sein müsse (Röm. Forsch. I, S. 141 ff.). Insofern nun diese Sätze nur den Verhältnissen der späteren Zeit, etwa seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts d. St. gelten, könnte man sie sammt und sonders zugeben, da sie nur den Verfall der Curiatcomitien und der Curien-Verfassung überhaupt zu einer Zeit beweisen würden, wo längst durch die *Lex Publilia* (415/339) und *Maenia* (um 467/287) den Patriciern das letzte Vorrecht, das sie noch in ihren Standesversammlungen geübt hatten, das Recht der nachträglichen

Bestätigung der in den Centuriatcomitien angenommenen Gesetze und vollzogenen Wahlen entrissen worden war, und wo anderseits die immer mehr zusammenschmelzenden patricischen Geschlechter längst nicht mehr den Rahmen der alten Curiengliederung ausfüllen mochten. Aber Mommsen begnügt sich ja nicht mit dem Erweis, dass in der bezeichneten Periode exclusiv patricische Curiatcomitien nicht — oder richtiger, nicht mehr existirten; er steigt auf der Leiter von Schlüssen nun ohne weiteres auch zu der alten Zeit hinauf, um auch für diese zu behaupten, was nur mit Einschränkungen für die Zeit des Verfalls des Patriciates berechtigt war. 'Wann die Plebejer in die Curien eingetreten sind', schreibt Mommsen S. 149, 'lässt sich auf dem Wege des historischen Zeugnisses nicht bestimmen. Dass sie das passive Wahlrecht zu den Curienwürden im Jahre 545 besassen und allem Anschein nach damals bereits geraume Zeit besessen hatten, ist eine unzweifelhafte Thatsache. Dass die Plebs schon im Jahre 261 für sich allein [zum Zwecke der Tribunenwahl] nach Curien zusammentrat und abstimmte, ist die einstimmige und durchaus glaubwürdige Angabe der römischen Chronisten;[3]) selbstverständlich müssen also die patricisch-plebeischen Curienversammlungen gedacht sein als noch älter. In der That erscheinen sie in unserer Ueberlieferung, die ja wie bemerkt die Coexistenz der Patricier und Plebejer als seit der ersten Gründung der Gemeinde

[3]) Zunächst sind es eben nur Cicero p. Corn. I, f. 24 (Ascon. p. 76) und Dionysius VI, 89. IX, 41. X, 4, die von der Wahl der Tribunen vor der *lex Publilia* in Curiatcomitien berichten. Wie diese Nachricht zu verstehen sei, soll in dem II. Abschnitte dieser Abhandlung gezeigt werden.

vorhanden betrachtet, als eine ursprüngliche und dem Alter nach den patricisch-plebeischen Centurien weit vorangehende Institution. Wenn wir nun auch dem Zeugniss der römischen Annalisten in dieser Beziehung mit Recht den Glauben versagen und anerkennen werden, dass nicht jede Institution, die ihnen als seit unvordenklicher Zeit vorhanden erschien, darum schon eine ursprüngliche gewesen sein muss, so ist doch so viel unzweifelhaft, dass soweit die römische Ueberlieferung zurückreicht, die Curien bestanden haben als Eintheilung der gesammten patricisch-plebeischen Bürgerschaft'.

Entkleiden wir letzteren Satz seiner bestechenden Allgemeinheit, so ist es, da Cicero's Zeugniss nur die Wahl der Tribunen in Curiatcomitien betrifft, und die auf Missverstand beruhende Compilation des Spätlings Aurelius Victor[4]) nicht füglich in Betracht kommen kann, eben nur Dionysius (II, 7), der bereits durch Romulus die Gesammtbevölkerung in drei Stämme und dreissig Curien getheilt sein und Patricier und Plebejer in Curiatcomitien nach der Kopfzahl stimmen lässt und so an den Anfang des römischen Staatswesens eine Organisation stellt, gegen die, wie schon Schwegler (R. G. I, S. 624) bemerkte, die Censusverfassung des Servius Tullius als eine Verkürzung der plebeischen Rechte erscheinen müsste: aber Dionysius ist ein Gewährsmann, dem nicht

[4]) d. vir. ill. 2, 11 f.: *'[Romulus] tres equitum centurias instituit, quas a suo nomine Ramnenses, a Tito Tatio Tatienses, a Lucumone Luceres appellavit. Plebem in triginta curias distribuit celt.'*. Gleich Livius (I, 13), auf den wol die Compilation zurückgeht, lässt der Verfasser dieses Büchleins die Einrichtung der drei Stamm-Tribus unerwähnt; wo aber Livius von der Theilung des *'populus'* in dreissig Curien spricht, substituirt der Compilator die *plebs*.

nur von anderen, insbesondere von Niebuhr und Schwegler, der Mangel an richtigem Verständniss für die Gemeinde- und Verfassungsverhältnisse der älteren Zeit zum Vorwurf gemacht worden ist, sondern dem auch Mommsen in Fragen, wo es sich um die Art und Competenz von Bürgerversammlungen handelt, jede Auctorität abspricht.[5]) Und wie liesse sich auch mit der Darstellung des Dionysius vereinen, was uns sonst über die Curien und deren Comitien bekannt ist? Die Curien begriffen ja nicht eine Mehrheit einzelner Individuen, sondern eine Mehrheit von Geschlechtern, und nach Geschlechtern erfolgte auch die Abstimmung innerhalb der einzelnen Curien.[6]) Wenn nun die Plebs bekanntermassen der Gentes entbehrte,[7]) so fehlte ihr damit auch jene natürliche Organisation, welche die Vorbedingung für die Ein-

[5]) Gelegentlich des Widerspruches bei Dionysius, der die Versammlung, an welche die Anklage gegen Coriolan und andere Patricier von den Tribunen gebracht wurde, als Tribut-, anderswo als Curiatcomitien bezeichnet, bemerkt Mommsen im Hinblick darauf, dass erst das publilische Gesetz die Tribusversammlung in's Leben gerufen habe, Röm. Forsch. I, S. 185, 15: 'Ueberhaupt aber sind Dionysios Nachrichten eben in diesen Punkten so getrübt, dass, wo sie allein stehen, sie in der That angesehen werden müssen als nicht vorhanden'.

[6]) Gell. XV, 27, 4: *'item in eodem libro [Laelii Felicis] hoc scriptum est: cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse'*. Man wird zwar Huschke, Verf. d. Serv. Tull. S. 29, 9, 8 und Becker, Hdb. d. röm. Altth. II, 1, S. 373, 27 einräumen müssen, dass die Worte des Laelius nicht nothwendig auch von der Abstimmung nach Geschlechtern innerhalb der Curien zu verstehen sind, sondern zunächst nur das Princip besagen sollen, nach welchen die Comitien berufen wurden; gleichwol musste die Natur der Geschlechterversammlung es fordern, dass ohne Rücksicht auf die Kopfzahl der zugehörigen Gentilen jedem Geschlechte nur eine Gesammtstimme in der Curie zustehe.

[7]) Liv. X, 8, 9. Ateius Capito b. Gellius X, 20, 5.

reihung in die Curien und für die Betheiligung an den Geschlechter-Versammlungen hätte bilden müssen. Aber alle diese Argumente und nicht minder auch jenes, dass sich mit der Curiengemeinschaft von Patriciern und Plebejern auch nicht die Kluft vertrüge, welche im Bereiche des Cultus die beiden Stände trennte und deren Consequenz die Versagung des Conubiums bildete, sind schon so oft geltend gemacht worden ohne zu einer Einigung der Ansichten zu führen, dass wir uns wol nach einem anderen Beweise umsehen müssen, der ein zwingenderes Resultat verspricht.

Einen solchen Beweis muss nun unzweifelhaft die *Lex curiata de imperio* abgeben, falls es gelingt die Beschaffenheit der Comitien festzustellen, in deren Competenz die Beschlussfassung über diese *Lex* fiel. Auch Mommsen braucht dieselbe als Argument für seine Ansicht von den Curien und deren Versammlungen, indem er sowol aus dem Wesen der *lex curiata,* wie aus den fictiven Comitien, in welchen dieselbe in der späteren Zeit vollzogen wurde, den Beweis entnehmen will, dass in den Curien die Plebejer neben den Patriciern müssten gestimmt haben.

Nach Mommsen bezeichnet Cicero in der Rede über das Servilische Ackergesetz 'den zwiefachen Act, dass zunächst über die Wahl, dann über die Ertheilung des Imperium eine Umfrage an die Gemeinde gerichtet wird, für die ältere Zeit, wo die Gemeinde auch bei dem letzteren Geschäfte noch selber thätig war', als eine doppelte Abstimmung der Gemeinde über jeden Beamten:[8])

[8]) d. leg. agr. II, 11, 26: *'maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt: nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris magistratibus, tum iterum de*

'dies hätte er nicht thun können, wenn die Wahl der Bürgerschaft, die Ertheilung des Imperiums aber dem Adel zustand' (a. a. O. S. 147 f.). Aber abgesehen davon, dass es Cicero an dieser Stelle durchaus nicht um eine objective Darstellung des älteren römischen Staatsrechtes, [9]) sondern nur darum zu thuen ist, den von Servilius beantragten Wahlmodus für die mit der Ausführung seines Gesetzes zu betrauenden Decemvirn in dem gehässigen Lichte einer ganz unerhörten Forderung erscheinen zu lassen; [10]) jedenfalls wird dem *'vos' (maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt)* zu viel Gewicht beigemessen, wenn damit besagt sein soll, dass die zweite Abstimmung über die gewählten Beamten

eisdem iudicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui paeniteret; nunc, Quirites, illa prima comitia tenetis [centuriata et tributa], curiata tantum auspiciorum causa remanserunt; hic autem tribunus plebis, quia videbat potestatem neminem iniussu populi aut plebis posse habere, curiatis eam comitiis, quae vos non initis (die Handschriften geben *sinitis*), *confirmavit; tributa, quae vestra erant, sustulit; ita cum maiores binis comitiis voluerint vos de singulis magistratibus iudicare, hic homo popularis ne unam quidem populo comitiorum potestatem reliquit'.*

[9]) So urtheilt auch Rubino, Untersuchungen über röm. Verfassung und Geschichte, S. 380 ff.

[10]) Dem Antrage des Servilius, dass die *Xviri* nach Art des Vorganges bei der Bestellung des *Pontifex Maximus* durch siebzehn Tribus zu wählen seien, tritt Cicero zwar mit der höhnischen Frage entgegen: *'totiens legibus agrariis curatores constituti sunt, IIIviri, Vviri, Xviri; quaero a populari tribuno plebis, ecquando nisi per XXXV tribus creati sint'*; gleichwol aber werden wir annehmen müssen, dass Servilius mit seinem Antrage nur den durchaus unbedenklich scheinenden Wortlaut älterer Ackergesetze copirte. Wie hätte er auch sonst auf den Einfall gerathen sollen, Minoritätscomitien zu beantragen, für welche der Vorgang bei der Wahl des Pontifex Maximus äusserlich zwar das Vorbild, nimmermehr jedoch den Rechtsgrund abgeben konnte. Es wird sich noch unten (A. 39) Gelegenheit ergeben, auf die Comitien der siebzehn Tribus zurückzukommen.

durch die Gesammtgemeinde erfolgt sei. Oder beweist dieses *'vos'*, dass auch bei der ersten Abstimmung, bei den Wahlen in den Centuriatcomitien, schlechthin alle Bürger ohne Rücksicht auf den Census betheiligt gewesen seien?

Giebt also die Stelle Cicero's noch keinen Beweis dafür, dass die *lex de imperio* in der älteren Zeit von der Gesammtgemeinde sei bewilligt worden, so frägt es sich weiter, zu welchen Schlüssen jene Scheincomitien berechtigen, in denen zu Cicero's Zeit und vielleicht schon seit dem zweiten punischen Kriege die Verleihung des Imperiums erfolgte.[11]) 'Dreissig Lictoren', sagt Mommsen (a. a. O. S. 148), 'sind rechtlich befugt die Curien zu vertreten und die *lex de imperio* zu vollziehen. Sie konnten dies nur kraft ihres Stimmrechtes in den Curien und sind notorisch Plebejer'.[12]) Aber Cicero's Worte (A. 11) besagen durchaus nicht, dass den dreissig Lictoren bei den fictiven Comitien eine active Rolle zugefallen sei, dass sie die *lex curiata* etwa durch Abgabe ihrer Stimmen genehmigt haben; sonach entfällt auch die Schlussfolgerung, dass sie und so denn die Plebejer überhaupt Stimmrecht in den Curien müssten besessen

---

[11]) Cic. d. leg. agr. II, 12, 31: *'sint igitur Xviri neque veris comitiis, hoc est populi suffragiis, neque illis ad speciem atque usurpationem vetustatis per XXX lictores auspiciorum causa adumbratis constituti cett.'* nebst Fest. p. 351 sq. M. nach der Ergänzung von Rubino. In anderem Sinne wollte Mommsen die Stelle ergänzt wissen, Rh. Mus. 1858, XIII, S. 566 ff. (Röm. Forsch. II, S. 408).

[12]) Auch Huschke, Verf. d. Serv. Tull., S. 83 f., wollte in der Eigenschaft der dreissig Lictoren als gewöhnlicher Plebejer einen Beweis finden, dass in die Curien auch Plebejer aufgenommen werden konnten, nur meinte er freilich, dass seit Servius die Curienversammlungen nach den localen Tribus, die an die Stelle der patricischen Stammtribus getreten seien, hätten gehalten werden müssen.

haben. Jedenfalls hätten gerade Lictoren, eben weil sie nicht nur notorisch Plebejer waren, sondern notorisch der *infima plebs* angehörten, am allerwenigsten geeignet erscheinen können, die Bürgerschaft selbst — Patricier und Plebejer — zu repräsentiren. Wozu auch, muss man fragen, diese dreissig Waibels statt der Bürgerschaft figuriren lassen, wenn man diese selbst berufen konnte? Da der Pontifex noch die Gemeinde als Curien-Versammlung laden konnte, so ist nicht abzusehen, weshalb nicht auch der Consul das gleiche hätte thuen können, wenn es galt von den Curien das Imperium zu erbitten. Dass die *lex de imperio* zur blossen Formalität geworden war, hätte noch lange nicht bedingt, dass auch an Stelle der Comitien ein Schattenspiel hätte treten müssen, für das es an jedem Analogon fehlt.

Ueber den staatsrechtlichen Charakter der die *lex de imperio* vollziehenden Comitien möchte aber vielleicht schon der Umstand Aufschluss geben, dass es für diese *lex* weder der Promulgation noch des durch das Caecilisch-Didische Gesetz (656/98) geforderten Trinundinum bedurfte,[13]) während für jene Curiatcomitien, die zum Zwecke

[13]) Dass es für die *lex curiata* der Promulgation nicht bedurfte, schloss Rubino a. a. O. S. 389, A. aus dem von Cicero ad Att. IV, 18, 2 erwähnten Falle der betrügerischen Fingirung eines Curiat-Gesetzes durch falsches Zeugniss dreier Auguren; unter der Bedingung vorhergängiger Promulgation wäre ein solcher Betrug nicht möglich gewesen. Vgl. Marquardt in Becker's Altth. II, 3, S. 191, A. 773. — Mommsen, der früher im Rh. Mus. 1858, XIII, S. 568, A. (R. F. II, S. 411) es nur sehr wahrscheinlich fand, dass das Trinundinum auf die *lex curiata* niemals bezogen worden sei, schreibt nun im St. R. I², S. 589 f. A. 6: 'dass das Trinundinum für die Curiatrogationen auf keinen Fall in Anwendung gekommen ist, zeigt schon die manchmal auf wenige Tage beschränkte Dauer der Dictatur z. B. Liv. 4, 46, 6'.

der Arrogation berufen, doch nur einer bedeutungslosen Formalität zu genügen hatten, die vorangängige Ankündigung und Einhaltung des Trinundinum ganz ebenso Bedingung war, wie für die Comitien der Gesammtbürgerschaft überhaupt.[14]) Fand also auf die für die *lex de imperio* berufenen Comitien die *lex Caecilia Didia* keine Anwendung, so kann der Grund nur der gewesen sein, dass zu diesen Comitien eben nicht die Gesammtgemeinde, sondern nur ein Theil derselben zusammentrat, nämlich die patricischen Curien.

Zu demselben Schlusse werden wir auch geführt, wenn wir nach dem Grunde fragen, weshalb überhaupt die dreissig Lictoren zu den Comitien für die *lex de imperio* und wahrscheinlich auch zu den die Arroga-

---

[14]) Die Verletzung des Caecilisch-Didischen Gesetzes wendet Cicero bekanntlich gegen die Giltigkeit der Arrogation des Clodius ein, nicht nur in der Rede de dom. 16, 41 f., sondern auch ad Att. II, 9, 1; vgl. Dio Cass. XXXIX, 11. Ob dieser Einwand wirklich gegründet war, muss zweifelhaft erscheinen; dass Cicero mit demselben nicht durchdrang und eben so wenig mit dem eingewendeten *vitium*, dass an dem Tage der Arrogation der Consul Bibulus die Blitzbeobachtung angestellt habe, ist gewiss. (Unrichtig ist die Darstellung bei Dio Cassius a. a. O.) Es ist auch nicht eben wahrscheinlich, dass sich der Consul und Pontifex Max. Caesar eine solche doppelte Verletzung des Staats- und Sacralrechtes sollte erlaubt haben. Jedenfalls aber darf man aus der Schnelligkeit, mit welcher die Arrogation in's Werk gesetzt wurde (d. dom. 16, 41: *'hora fortasse sexta diei questus sum in iudicio, cum C. Antonium, collegam meum, defenderem, quaedam de re publica ... Haec homines improbi ad quosdam viros fortes longe aliter, atque a me dicta erant, detulerunt. Hora nona illo ipso die tu es adoptatus'*. Vgl. Suet. Caes. 20) schliessen, dass auch diese in Eile berufene Versammlung durch die Gegenwart der dreissig Lictoren ihren legalen Charakter als Curiatcomitien erhielt. Nur so konnte formal von einem Beschluss der *'XXX curiae'* die Rede sein, den als solchen Cicero nicht in Abrede stellt (d. dom. 29, 77).

tion genehmigenden Curiatcomitien herangezogen wurden. Dieser Grund kann nur in ihrem Amte, nicht aber in ihrer höchst problematischen bürgerlichen Eigenschaft als stimmberechtigter Curialen gesucht werden. Als *Lictores curiati* mussten sie selbstverständlich die Obliegenheit haben, die Curienmitglieder zur Versammlung zu laden. Wie die Gemeinde zu den vom Pontifex abgehaltenen Comitien durch den Lictor berufen wurde und diese Berufungsweise das unterscheidende bildet für die im engeren Sinne als *'calata'* bezeichneten Comitien,[15]) so war es ein Ehrenrecht der Patricier persönlich und natürlich durch den Lictor der betreffenden Curie geladen zu werden.[16]) Als nun im Laufe der Zeit die grosse Mehrzahl der patricischen Geschlechter erloschen und die Curien verödet waren, forderte doch noch das Staatsrecht und selbstverständlich das Sacralrecht nach wie vor die Mitwirkung dieser Curien bei gewissen solennen Acten, und nach wie vor musste daher auch an die Lictoren die Weisung ergehen, die Curien zu laden. Was anderes kann sonach mit der Beiziehung der dreissig Lictoren beabsichtigt gewesen sein, als dass sie Zeugen wären

[15]) Gell. XV, 27, 1: *'In libro Laelii Felicis ad Q. Mucium primo scriptum est, Labeonem scribere 'calata' comitia esse, quae pro conlegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa. Eorum autem alia esse curiata, alia centuriata. Curiata per lictorem curiatum calari, id est convocari, centuriata per cornicinem'.*

[16]) Dion. II, 8: . . . τοὺς μὲν πατρικίους, ὁπότε δόξειε τοῖς βασιλεῦσι συγκαλεῖν, οἱ κήρυκες ἐξ ὀνόματός τε καὶ πατρόθεν ἀνηγόρευον, τοὺς δὲ ὁημοτικοὺς ὑπηρέται τινὲς ἀθρόους κέρασι βοείοις ἐμβυκανῶντες ἐπὶ τὰς ἐκκλησίας συνῆγον. Weiter bezeichnet er diese Berufungsweise der Patricier als τῆς εὐγενείας τῶν πατρικίων τεκμήριον. Dass unter den κήρυκες des Dionysius nur die *lictores curiati* des Labeo zu verstehen sind, unterliegt wol keinem Zweifel.

für die ordnungsmässig erfolgte Ladung? Wie so nun durch die Anwesenheit der dreissig Curien-Lictoren die auf den Ruf des Pontifex erschienene Versammlung den Charakter von Curiatcomitien erhielt, so erwuchs durch das Erscheinen dieser Lictoren, sei es auf dem Comitium vor der Curie, sei es in dieser selbst, den patricischen Senatoren das Recht im Namen der dreissig patricischen Curien die *lex de imperio* zu vollziehen; das wesentliche ist nur, dass sie nicht in ihrer Eigenschaft als Senatoren, sondern in der als patricische Curialen dieses Recht üben.

Sind somit die auf die Form der Scheincomitien gebauten Schlüsse Mommsen's hinfällig, so beruht nicht minder was über die Hoheitsrechte des patricischen Theils der Senatoren in neuerer Zeit gelehrt wird, auf Schlüssen, die nur aus dem Vorgange zu der Zeit abgeleitet sind, wo man die Vertreter des Patriciates in der That nur noch in den patricischen Senatoren erblicken mochte; die Frage ist nur, ob wir denn auch über die Form genügend unterrichtet sind, in der die patricischen Senatoren die betreffenden Acte vollzogen. Es ist ja doch ein blosser Zufall, dass Cicero in der Rede über das Ackergesetz Veranlassung nahm der Form zu gedenken, in der zu seiner Zeit die *lex de imperio* vollzogen wurde, während kein Historiker, und problematisch nur der Jurist Aelius Gallus bei Festus (s. A. 11), Veranlassung genommen hat von diesen fictiven Comitien zu sprechen. Folgt nun daraus, dass Cicero eben nur für diesen Fall der Beiziehung der Lictoren gedenkt, dass nicht auch in den anderen Fällen, wo die patricischen Senatoren scheinbar Hoheitsrechte ausüben, indem sie Gesetzanträgen und vorzunehmenden Wahlen die *'auctoritas'* ertheilen und bei Erledigung des Imperium den Interrex aus ihrer

Mitte bestellen, dass nicht auch in diesen Fällen durch die Anwesenheit der Curien-Lictoren die Fiction aufrecht erhalten wurde, dass hinter den fungirenden patricischen Senatoren die Vollzahl der geladenen dreissig Curien stehe?

Es dürfte sich aber auch aus der *lex de imperio* selbst der Nachweis führen lassen, dass das altrömische Staatsrecht nur die Mitwirkung der patricischen Curien, des 'Patricierconventes' nach Mommsen's Bezeichnung, nicht aber die des patricischen Theils der Senatoren kannte. Was will denn eigentlich die *lex curiata?*

Abgesehen von der Identificirung derselben mit der *patrum auctoritas,* erblicken Becker (Hdb. II, 1, S. 382) und Schwegler (R. G. I, S. 653) in der *lex curiata* 'gewissermassen die Verfassungsurkunde, welche auf der einen Seite das Volk zum Gehorsam gegen die königliche Gewalt verpflichtete, auf der anderen die Grenzen dieser Gewalt deutlich bezeichnete und so die Rechte und Verpflichtungen beider Theile feststellte'. Diese Ansicht hat Lange dann noch in dem Sinne weiter entwickelt, dass er in die 'tralaticische' *lex curiata* alle jene Bestimmungen als Zusatzartikel aufgenommen werden lässt, durch welche im Laufe der Zeit insbesondere das consularische Imperium beschränkt wurde, so dass denn auch alle Verfassungsveränderungen ihre Legalisirung in der entsprechenden Abänderung der *lex de imperio* gefunden hätten. (I^3, S. 309 f. 383, 387, 404 ff., 461 f., 568, 577, 627, 641 u. ö.) Er meint daher auch, dass es ursprünglich die *lex curiata* gewesen sei, welche die Consuln hätten beschwören müssen, und dieser Schwur sei alsdann bei der theilweisen Emancipation der Gesetzgebung von der *lex curiata* zu einer Beschwörung der *Leges* über-

haupt entwickelt und consequent auf alle Magistrate ausgedehnt worden (S. 720).

Andere, wie Rubino (Unters. S. 376 f.) und Mommsen (St. R. I², S. 588) fassen die *lex curiata* nur als die einseitige Huldigung der Gemeinde, als den Act, 'durch welchen dieselbe sich ausdrücklich verpflichtet, dem Imperium oder der Potestas des Beamten innerhalb dessen Competenz zu gehorchen'.

Vom Standpunkte dieser Gelehrten aus, die in den Curien die Gesammtgemeinde erblicken, hätte es nichts auffälliges, wenn die Bürgerschaft ihre Unterwerfung unter Imperium und Potestas der Beamten in einem Curienbeschluss ausgesprochen hätte; um so inconsequenter muss dagegen die Ansicht von Becker und Lange erscheinen, die in den Curien nur das Patriciat erblicken, und doch von ihnen einen Act vollziehen lassen, der einerseits die Gesammtgemeinde zum Gehorsam gegen die Beamten, anderseits diese nicht etwa zur Anerkennung der patricischen Standesprivilegien, sondern zur gewissenhaften Beobachtung gerade der Gesetze verpflichten sollte, durch welche die patricischen Sonderrechte und die Vollgewalt der patricischen Magistrate allmälig eingeschränkt worden waren. Und wie hätte die Verpflichtung der Beamten zur Beobachtung der Staatsgesetze noch Gegenstand einer besonderen Beschlussfassung seitens irgend einer Bürgerversammlung sein können? Enthielt aber die *lex curiata* die Bestimmungen, auf welche ursprünglich die Magistrate vereidet wurden, so ist nicht abzusehen, wie die beiden sich gegenseitig bedingenden Acte, das Gelöbniss der Gemeinde einerseits mit der Aufzählung aller der die Magistrate bindenden Bestimmungen und Beschränkungen, und die eidliche Verpflichtung der

Magistrate anderseits je hätten auseinander gerissen werden können, so zwar, dass der Eid auf die Gesetze, für den die *lex curiata* ja doch die Formel gegeben hätte, von den Beamten unverbrüchlich spätestens am fünften Tage nach ihrem Amtsantritte geleistet werden musste, während das nothwendige Antecedens, das Gelöbniss des Gehorsams seitens der Curien mit seinen Clauseln und Cautelen sich verzögern und wol auch ganz unterbleiben konnte. Galt aber der Eid auf die Gesetze als der ungleich wichtigere Act, warum wurde dann nicht die *lex curiata* als bedeutungslose Formalität ganz fallen gelassen? Warum blieb, wenn der Nichtvollzug dieser *lex* die Magistrate durchaus nicht an der Amtirung, an dem Gebrauche der mit der Wahl empfangenen Potestas behinderte, gerade nur das Heerescommando und die Abhaltung der Wahlcomitien an den Vollzug des Curiengesetzes gebunden? Gerade für das militärische Commando hätte dieser Act am entbehrlichsten erscheinen können, da der Kriegsbeschluss den Centuriatcomitien zusteht, die Anordnung der Aushebung Sache des Senates ist, der militärische Gehorsam aber den Consuln, oder wer an der Spitze des Heeres steht, nicht auf Grund der *lex curiata,* sondern auf Grund des besonderen Fahneneides geleistet wird. Und warum reicht die Amtsgewalt der höheren Magistrate nicht hin, um Wahlcomitien abzuhalten? Die Consuln bringen ja doch nur den vom Senat formulirten und — in späterer Zeit — auch bereits mit der *patrum auctoritas* versehenen Wahlvorschlag an die Comitien, und für die Einhaltung des gesetzlichen Vorganges bürgt im übrigen der Amtseid des Wahlleiters, im Nothfall die tribunicische Intercession oder Anklagedrohung, — wozu also die Bedingung der *lex curiata?*

Wollte man nun aber ganz davon absehen, ob diese *lex* eine einseitige oder gegenseitige Verpflichtung zwischen der Curiengemeinde und den Magistraten bezweckt, und wollte man ihr Wesen schlechthin in ihrer Wirkung finden, insofern sie den Consuln und in gewissem Sinne auch den Prätoren jenen als Imperium bezeichneten höheren Grad von Gewalt verleihe, wie ihn Heerführung, Berufung der Centuriatcomitien und Jurisdiction nun einmal erforderten, so stehen wir wieder vor dem Räthsel, wie die patricischen Curien selbst nach dem publilischen und maenischen Gesetze noch im Besitze eines solchen Höherrechtes gegenüber den Bürgercenturien sich befinden konnten, dass die Befähigung zum Befehl über dieselben in Krieg und Frieden formell wenigstens von dem Beschluss der Curien abgehangen hätte. Wäre dies nun aber das Wesen der *lex curiata,* so frägt es sich, wozu denn die niederen Magistrate, Aedilen und Quästoren, derselben bedurften, da diesen in ihrer untergeordneten Amtssphäre doch schwerlich aus jener *lex* eine höhere amtliche Befähigung erwachsen konnte. Weiter aber bleibt räthselhaft, wozu der Dictator der *lex curiata* bedurfte. Seine Vollgewalt beruht ja auf keiner Wahl, auf keinem Mandat seitens der Bürgerschaft, sondern darauf, dass die Consuln auf Weisung des Senates ihr eigenes getheiltes Recht an ihn cediren müssen, ohne zugleich auch die mit dem Eide auf die Gesetze persönlich übernommenen Verpflichtungen und Einschränkungen ihrer Amtsgewalt auf ihn zu übertragen.[17]) Warum überkommt der Dictator nicht

[17]) Ich glaube mit diesem Satze richtiger, als es bisher geschehen ist, Quelle und Wesen der dictatorischen Vollgewalt zu bezeichnen. Im übrigen widerlegt der Umstand, dass der Dictator,

zugleich auch das den Consuln bereits durch die *lex curiata* ertheilte Imperium? Etwa, weil diese *lex* 'nominatim' rogirt und gefasst und somit nicht cedirbar war? Dann muss man eben weiter fragen, warum dieselbe nur auf die Person des Beamten und nicht auf das Amt als solches lautete.

Die erwähnten Auffassungen der *lex curiata* sind also nicht geeignet ihr Wesen aufzuklären, und doch dringt sich die Lösung des Räthsels von selbst auf, wenn man an die bekannte Thatsache denkt, dass *Imperium* und *Auspicia (maxima)* Wechselbegriffe sind, die sich gegenseitig decken. Derselbe Act, der das Imperium verleiht, muss daher auch die Auspicien verleihen, oder umgekehrt, da die Auspicien den Rechtsgrund des Imperium ausmachen, so ist es eben das *ius auspiciorum (maximorum)*, aus dessen Verleihung das Imperium entspringt.[18]) Insofern also die *lex curiata* in erster Reihe nur dem *ius auspiciorum* gilt, hat Cicero den Zweck der Curiatcomitien seiner Zeit, 'bei denen immer zunächst an die *de imperio* gedacht ist' (Mommsen, St. R. I², S. 96, A. 2), durchaus richtig dahin bestimmt, dass sie *'tantum auspiciorum causa remanserunt'* (d. leg. agr.

---

der ja doch *legibus solutus* ist, gleichwol der *lex curiata* bedarf, allein schon die Hypothese, dass diese *lex* gleichsam die Verfassungsurkunde gewesen sei, auf welche die Magistrate verpflichtet wurden.

[18]) Livius X, 8, 9 lässt gelegentlich des ogulnischen Gesetzantrages (454/300) den P. Decius Mus sagen: *semper ista audita sunt eadem, penes vos auspicia esse, vos solos gentem habere, vos solos iustum imperium et auspicium domi militiaeque cett.* Wenn also zu einer Zeit, wo längst die politische Gleichstellung der beiden Stände sich vollzogen hatte, die Patricier trotzdem noch behaupten mochten, dass nur sie ein *iustum imperium* besässen, auf was anderes soll sich denn diese Behauptung stützen, wenn nicht auf den Besitz der Auspicien als Quelle eben des Imperiums?

II, 11, 27). Nur weil einer Forderung des Sacralrechtes genügt werden musste, begreift es sich, warum die Fiction der Curiatcomitien fortgeführt und ihnen das scheinbare Recht belassen wurde, eine höhere Gewalt als die zu verleihen, welche die Gesammtbürgerschaft in den Centuriat- und Tributcomitien zu verleihen vermochte.

Die *lex curiata* also, die nur ungenau als *lex de imperio* bezeichnet wird,[19]) richtiger aber *lex de auspiciis publicis* heissen sollte, ist der Curienbeschluss, durch welchen die *auspicia publica* in ihren verschiedenen Abstufungen auf die Magistrate des Jahres, und vorkommenden Falls auf jene ausserordentlichen Functionäre übertragen wurden, welche militärisches Imperium haben sollten.

Diese Ansicht, dass die *lex curiata* sich auf die Auspicien bezogen habe, ist zwar schon wiederholt ausgesprochen worden,[20]) doch haben wol die entgegenstehenden

---

[19]) Mommsen, St. R. I², S. 588, 3: 'Die gangbare Bezeichnung *lex curiata de imperio* ist als allgemeine weder quellenmässig noch streng richtig. Freilich sagt Cicero d. rep. 2, 13, 25 von Numa: ... *ipse de suo imperio curiatam legem tulit*, und ebenso lässt er *exemplo Pompilii* den Tullus 2, 17, 31, Ancus 2, 18, 33, Tarquinius Priscus 2, 20, 35, Servius 2, 21, 38 *de suo imperio legem ferre;* auch Livius 9, 38, 15 sagt vom Dictator: *ei legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit.* Aber aus diesen und anderen ähnlichen Stellen folgt doch nur, dass das Gesetz als *lex de imperio* bezeichnet werden konnte, wenn der Magistrat das Imperium besass; auf die analogen Acte für den Aedilen und den Quästor passt die Bezeichnung nicht'.

[20]) Kurz angedeutet findet sich diese Ansicht bei Drumann, Gesch. Roms II, S. 492: 'Die Befugniss ein Heer zu befehligen und Krieg zu führen, *imperium militare*, wurde den Statthaltern durch ein Curiatgesetz ertheilt, weil dazu das Recht der Auspicien erforderlich war'. Auch Hüllmann, Jus pontificium S. 47 ff. bezog die *lex curiata* auf die Auspicien; aber er verwirrte das Wesen

Bedenken keine genügende Widerlegung gefunden, wenn es heut zu Tage fast als unbestrittene staatsrechtliche Doctrin gilt, dass das *ius auspiciorum* zu den Attributen der Magistratur überhaupt zähle. Aber zu den dem Amte inhärirenden Rechten können nur jene gezählt werden, die unmittelbar durch die Wahl selbst erworben werden, weil sie von der die Wahl vollziehenden Versammlung auch vergeben werden können. Nun ist es aber eine feststehende Thatsache, dass die Auspicien zu allen Zeiten ein Reservatrecht der Patricier gebildet haben;[21]) somit können denn auch die Magistrate nicht durch die Wahl in Centuriat-, geschweige denn in Tributcomitien, ein Recht erwerben, das nur die Patricier zu vergeben hatten; vielmehr musste seitens der letzteren noch ein Act hinzukommen, der die Gewählten mit dem Auspicienrecht

---

dieser, indem er kirchliche und Staats-Auspicien unterschied, von denen die ersteren durch die Curien als die Kirchengemeinde mittels der *lex curiata,* die anderen durch die Centurien mittels einer *lex centuriata* unter Autorität des Staates seien verliehen worden (S. 59), eine Noth-Theorie, die eben nur die Auspicien der Censoren erklären sollte; anderseits aber hat Hüllmann auch den Nachweis nicht geführt, dass die Magistrate eben nur durch eine besondere *lex* und nicht unmittelbar durch ihre Wahl das Recht der Auspicien erwerben. — Gerlach-Bachofen, die im übrigen gleich Rubino und Mommsen in den Curien die patricisch-plebeische Gesammtgemeinde erblicken, betonen zwar die nothwendige Verbindung von Imperium und Auspicium, lassen sie aber mit einander rogirt werden (R. G. I, 2, S. 352), was sie freilich nicht hindert, an anderer Stelle (S. 254, Anm.) auch von der Uebertragung der Auspicien auf den Nachfolger zu sprechen.

[21]) Die Beleuchtung der Rubino-Mommsen'schen Ansicht von dem Ursprunge des Auspicien-Rechtes, seiner Uebertragung und der Stellung der Patricier zu demselben muss, da sie den Raum einer Anmerkung überschreiten würde, einem Anhange vorbehalten bleiben.

belehnte. [22]) Dass die Wahlhandlung *auspicato* stattfindet, verbürgt nur, dass der Gewählte den Göttern genehm

[22]) Es ist höchst beachtenswerth, dass Messalla in der classischen Stelle über die Abstufung der Magistrate auf Grund ihrer Auspicien (b. Gell. XIII, 15) nicht schlechthin von Magistrats-Auspicien spricht, sondern von den in zwei Rangstufen zerfallenden Auspicien der Patricier: *patriciorum auspicia in duas sunt divisa potestates: maxima sunt consulum, praetorum, censorum . . . reliquorum magistratuum minora sunt auspicia. Ideo illi 'minores', hi 'maiores' magistratus appellantur.* Die weiteren Worte: *Minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed † iustius curiata datur lege; maiores centuriatis comitiis fiunt* — sind an der angedeuteten Stelle offenbar corrupt, und auch die vorgeschlagenen Aenderungen *iustus* oder *ius eius* bessern nichts. Durch die eine wie die andere Fassung würde besagt, dass die niederen Magistrate nicht sowol durch die Wahl seitens der Tribus, sondern eigentlich erst durch ein Curiatgesetz in den Besitz ihres Amtes oder Amtsrechtes gekommen seien. Diese Auffassung hat nun freilich Rubino vertheidigt (S. 391), indem er meint, dass die *lex curiata* für die *minores magistratus* noch in höherem Grade als für die *maiores* die unerlässliche Bedingung für die Geschäftsführung gewesen sei, denn während die *maiores* wenigstens ihr Amt selbst und einen Theil seiner Functionen schon vermöge der Creation mit vollem Rechte besassen und ausübten, seien jene nach dem strengen alten Herkommen erst vermittelst der *lex curiata* in den Besitz ihrer Magistraturen eingesetzt worden; aber diese Auffassung verstösst nicht nur gegen das römische Staatsrecht, nach welchem jede *Creatio* selbstverständlich auf eine gewisse *potestas* lautet, sondern sie verkehrt auch insofern die Thatsachen, als wol der Mangel der *lex curiata* die höheren Magistrate an gewissen Functionen behinderte, während nichts darüber verlautet, dass in solchem Falle Aedilen oder Quästoren an ihrer Amtsführung seien behindert gewesen. Rubino's Ansicht hat wol auch nur bei Gerlach-Bachofen I, 2, S. 359 Glauben gefunden. — Ueberlegt man, dass die Darstellung bei Messalla nur die Unterscheidung der *maiores* und *minores magistratus* auf Grund der *maiora* und *minora auspicia* bezweckt, so kann es sich auch bei Erwähnung des durch die *lex curiata* den niederen Magistraten verliehenen *ius* nur darum handeln, dass dieses entsprechend den Auspicien als ein minderes, gegenüber dem den höheren Magi-

sein werde; aber diese Zustimmung gilt selbstverständlich nur für jene Befugnisse, welche eben die Centurien oder Tribus zu verleihen vermögen, nimmer mehr aber für solche, die als Sonderrechte der Patricier auch nur von diesen verliehen werden können. Die Annahme aber, dass die Auspicien, weil einmal den Magistraten übertragen, nun ohne weiteres auch auf alle folgenden Beamten übergegangen seien, verträgt sich nicht mit dem römischen Staatsrechte, insofern nach diesem die Competenz der Magistrate einzig und allein auf dem durch die Wahl empfangenen Rechte beruht, stets also neu ertheilt wird, während der Gedanke an eine durch Uebertragung gegebene Continuität irgend welcher magistratlichen Befugnisse schon dadurch ausgeschlossen ist, dass Amtsvorgänger und Nachfolger rechtlich in gar keine Beziehung zu einander treten. Nicht nur findet keine Uebergabe des Amtes statt, sondern die Abdication des scheidenden und die Amtsübernahme seitens des neuen Magistrates sind auch zeitlich getrennte Acte, da die erstere noch in den letzten Tag des ablaufenden Amtsjahres fällt, während der Antritt des Amtes erst an dem nächsten Morgen, mit dem das neue Magistratsjahr anhebt, stattfindet.

Oder sollten etwa die Auspicien dadurch erworben werden, dass der die Wahl leitende Magistrat sie besitzt,

---

straten zustehenden bezeichnet werde. Der Sinn verlangt daher die Fassung: *minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, set ius minus* (oder *ius deterius) curiata datur lege.* Zugleich leuchtet ein, dass die Abstufungen des durch die *lex curiata* den höheren und niederen Magistraten verliehenen *ius* eben die *duae potestates* der *patriciorum auspicia* sein müssen, von denen Messalla ausging.

dem wol auch der Vollzug der Wahl selbst zugeschrieben wird? Aber diese Auffassung hat nicht im Staatsrechte, sondern in der Kürze des Ausdruckes seinen Grund;[23]) immer aber müssten wir noch einen besonderen Act erwarten, durch den der Vorsitzende zu der vom Volke verliehenen Gewalt auch noch sein eigenes heiliges Recht auf den Gewählten übertrüge. Wie entstünde denn auch die Abstufung der Auspicien, wenn die des Vorsitzenden etwa unmittelbar auf den Gewählten übergingen, da doch der Consul nicht nur den Wahlcomitien für die höheren, sondern auch denen für die niederen Magistrate präsidirt.

Die Hauptfrage ist aber jedenfalls die, ob sich beweisen lässt, dass die Magistrate auch ohne die *lex curiata* oder noch vor der Ertheilung derselben die Auspicien geübt haben. Für das Gegentheil spricht der Fall des C. Flaminius (537/217), der in Voraussicht der Intriguen der Adelspartei das Consulat in Ariminum angetreten und von hier aus, ohne erst wegen der *lex curiata* nach Rom zurückzukehren, das Heer gegen Hannibal geführt hatte (Liv. XXI, 63. XXII, 1 ff.) und dem nun von seinen Gegnern der Vorwurf gemacht wurde, den Livius (XXII, 1, 5) in die Frage kleidet: *quod enim illi iustum imperium, quod auspicium esse?* (Vgl. A. 18). Nun könnte zwar die Beweiskraft dieser Stelle dadurch getrübt erscheinen, dass die weiteren Worte daselbst nicht dem Mangel des *ius auspiciorum* und des darauf basirenden *iustum imperium,* sondern dem Mangel factischer Auspicien gelten, die Flaminius vor dem Auszug in den Krieg in Rom hätte einholen sollen; dennoch

---

[23]) S. Becker, Hdb. II, 1, A. 624 (gegen Rubino) und Lange I³, S. 297.

bricht selbst aus der irrigen Auffassung[24]) noch der richtige Sachverhalt durch, denn wenn Flaminius, obwol *auspicato* gewählt und sonach zur Führung seines Amtes vollkommen berechtigt, doch noch als *'privatus'* bezeichnet wird, dem keine Auspicien zustünden *(nec privatum auspicia sequi* . . . a. a. O. §. 7), so leuchtet ein, dass nur der Mangel der *lex curiata* es sein konnte, auf Grund dessen die Gegner seine Eigenschaft als *magistratus* und als berechtigten Träger der Auspicien in Abrede stellen mochten.

Will man aber diesen Fall nicht gelten lassen, weil schon der Antritt des Consulats in der Provinz eine staatsrechtliche Irregularität gewesen sei, so darf doch als zweifellos jener andere Fall aus dem Jahre 705/49 gelten, als die auf Seiten des Pompeius stehenden Consuln auf die Kunde von Caesar's Anmarsch so eilig die

---

[24]) Ob die unrichtige Darstellung nur auf Livius' Unkenntniss der eigentlichen Bedeutung der *lex curiata* beruhen, oder durch den Bericht seines Gewährsmannes Fabius (s. XXII, 7, 4) veranlasst sein mag, muss unentschieden bleiben. Möglich wäre es allerdings, dass letzterer, auf dessen Parteistandpunkt ohnehin die ungünstige Beurtheilung des Flaminius zurückzuführen ist, es vorgezogen habe, lieber mit den schwärzesten Farben das frevelhafte Gebahren des Consuls zu schildern, der mit Missachtung des göttlichen und menschlichen Rechtes (XXI, 63, 6—11; XXII, 3, 4), ohne vorher die göttlichen Weisungen eingeholt, das Latinerfest abgehalten und feierliche Gelübde auf dem Capitol angestellt zu haben (XXII, 1, 6) und unter Missachtung all der furchtbaren Prodigien, die den Staat (ebend. §. 8—12) und das Heer schreckten (XXI, 63, 13, XXII, 3, 11), doch gegen den Feind gezogen sei, statt nur das Versäumniss der *lex curiata* zu rügen, ein formales Gebrechen, dem leicht hätte abgeholfen werden können, wenn des Flaminius patricischer College Servilius nicht bloss für sich, sondern wie Flaminius es jedenfalls erwarten durfte, auch für diesen das Curiengesetz rogirt hätte.

Stadt verliessen, dass sie es versäumt hatten, sich die *lex curiata* ertheilen zu lassen. Obwol sie factisch das Heerescommando führten, und obwol in ihrem Lager zu Thessalonich sich gegen zweihundert Senatoren befanden, die sich auch als Senat gerirten, und obwol die Augurn auch 'städtischen' Boden daselbst geschaffen hatten, so wagten die Consuln es doch nicht, Wahlcomitien abzuhalten, nur weil sie die *lex curiata* nicht besassen. Nichts anderes also kann es gewesen sein, was sie behinderte die Wahlen vorzunehmen, als der Mangel der für die Abhaltung der Centuriatcomitien nöthigen Auspicien. [25])

Wenn endlich Cicero klagt, dass seit vielen Jahren die Kriegsleitung sich in der Hand von Proconsuln und Proprätoren befinde, 'die keine Auspicien haben', [26]) so ist der Grund dieser mangelnden Befähigung eben der, dass die nur für die Dauer der Magistratur ihnen ertheilten und mit Niederlegung derselben erlöschenden Auspicien [27]) ihnen nicht für den Zweck der Heerführung durch ein neues Curiengesetz verlängert worden sind.

---

[25]) Wenn Rubino S. 370 f. in der 'Heiligkeit der Creationen' die Erklärung finden will, dass die Consuln ohne *lex curiata* keine Wahlcomitien abzuhalten wagten, so ist dies jedenfalls kein staatsrechtlich formulirter Grund; lässt man ihn aber gelten, und folgert man daraus auch für die Person des creirenden Magistrates ein 'heiliges' Recht, so wird man schwerlich ein anderes als das der Auspicien ausfindig machen können. Die gewöhnliche Begründung, dass *centuriata comitia imperare* gleichbedeutend sei mit *exercitum imperare*, also das militärische Imperium bedinge, erweist sich angesichts der oben aufgezählten Fälle des factischen militärischen Imperiums auch ohne *lex curiata* als nicht stichhaltig.

[26]) Cic. d. div. II, 36, 76 f.

[27]) d. nat. d. II, 3, 9: *tum enim bella gerere nostri duces incipiunt, cum auspicia posuerunt.*

Wie steht es nun aber mit jenen Argumenten, welche beweisen sollen, dass die Magistrate auch ohne die *lex curiata* auf Grund ihres Amtes die Auspicien besitzen?

Wenn man ein solches Argument in dem Auspications-Acte zu erblicken pflegt, mit welchem die Magistrate am Morgen des ersten Amtstages angeblich schon von ihren Auspicien Gebrauch machten,[28]) so muss entschieden in Abrede gestellt werden, dass es sich hier um *auspicia publica* handle. Nur ein Act privater Inauguration, eine private Anfrage ist es, die der Beamte über seine Person an Jupiter richtet, indem er sich seinen Blitz erbittet. Kein Staatsaugur ist zugegen,[29]) und da obenein in der Privatwohnung des Magistrates dieser Act vollzogen wird, so fehlt selbst die nothwendige Bedingung für die Einholung der *auspicia publica*, das *'templum'* nämlich, der *locus effatus*. Dass übrigens nicht nur eine solche private, sondern auch die öffentliche, feierliche Inauguration nichts mit den Staats-Auspicien zu thun hat, weder für den Inaugurirenden noch für den Inaugurirten den Besitz derselben voraussetzt oder zur Folge hat, erhellt zur Genüge aus der Inauguration der Priester, denen mit Einschluss des Oberpontifex keine Auspicien zustehen (s. u. A. 30).

Mehr Beweiskraft würde dem Argumente innewohnen, dass die Magistrate schon um die Curien für die Rogirung

---

[28]) So Lange I³, S. 737 und Mommsen, St. R. I², S. 78 und 588.

[29]) Dass unter den bei Dionysius II, 6 erwähnten ὀρνιθοσκόποι, welche dem Consul auf seine Frage ohne weiteres den erbetenen Blitz als gesehen melden — ἀστραπὴν αὐτοῖς μηνύειν ἐκ τῶν ἀριστερῶν φασιν τὴν οὐ γενομένην —, keine Staatsaugurn, sondern nur *Pullarii* zu verstehen sind, zeigt schon der Beisatz 'μισθὸν ἐκ τοῦ δημοσίου φερόμενοι'.

der *lex de imperio* berufen zu können, Auspicien hätten besitzen müssen. Aber da wir vorher sahen, dass auf diese Comitien nicht ohne weiteres jene gesetzlichen Bestimmungen Anwendung fanden, an welche die Berufung der patricisch-plebeischen Centuriat- und Tributcomitien gebunden war, so dürfte es denn auch zweifelhaft sein, ob die *lex curiata 'auspicato'* eingebracht worden sei.[30])

---

[30]) Beachten wir den Hergang bei der Arrogation des Clodius, so scheint es, als ob auch diese pontificischen Curiatcomitien *inauspicato* seien gehalten worden. Auspicien müssen in der Stille der Nacht vor Anbruch des Tages, für den sie gelten sollen, eingeholt werden. Entschloss sich nun Caesar erst in Folge der um Mittag gehaltenen Rede Cicero's zur Vornahme der Arrogation und liess er diese drei Stunden später auch schon durch die Curien vollziehen (s. A. 14), so ist klar, dass in diesem Falle die Anstellung von Auspicien schlechterdings unmöglich war. Wenn nun Cicero unter den Gründen, mit denen er die Giltigkeit der Arrogation des Clodius und so denn auch seines Tribunates bestreitet, den nicht anführt, dass die betreffenden Comitien gegen göttliches und menschliches Recht ohne Auspicien seien abgehalten worden; wenn er nur das einwendet, dass sie gegen die Auspicien stattgefunden haben, weil am Morgen Caesar's College Bibulus den Blitz beobachtet habe, so folgt daraus doch wol, dass es für die behufs Arrogation vom Pontifex Maximus berufenen Curiatcomitien der Auspicien nicht bedurfte. Dass dem Pontifex Maximus als solchem *auspicia publica* zugestanden hätten, wird nirgends berichtet; wenn neuere Gelehrte sie ihm vindiciren, so geschieht dies eben nur auf Grund der Voraussetzung, dass mit Ausnahme der von den Tribunen berufenen Comitien alle übrigen, und so denn auch die von dem Oberpriester abgehaltenen, *auspicato* hätten stattfinden müssen. Vermuthen liesse sich höchstens, dass im Auftrage des Pontifex ein Augur irgend welche *spectio* anzustellen und überhaupt die Gewähr zu geben hatte, dass kein drohendes Anzeichen sich der beabsichtigten Vornahme entgegenstelle. Indem so die *spectio* des Augurs nur negativer Art ist, ganz verschieden von den auf positive Zeichen, *impetrita*, gerichteten des Magistrates, wenn dieser sein *ius auspiciorum* übt, so konnte die Gegenwart eines Augurs selbst schon als Gewähr für die *pax deum* erscheinen, ohne Rücksicht

Freilich liest man bei Livius (IX, 38. 39), wie der Dictator Papirius, als ihm *'legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit, quod Faucia curia fuit principium, duabus insignis cladibus captae urbis et Caudinae pacis, quod utroque anno eiusdem curiae fuit principium —, postero die auspiciis repetitis pertulit legem'*; aber Livius und seine Zeitgenossen müssten sich über das Wesen der *lex curiata* besser unterrichtet zeigen, wenn wir genöthigt sein sollten in den *'auspiciis repetitis'* [31]) mehr als ein blosses gewohnheitsmässiges Detail der Erzählung zu erblicken. In der That müsste es auch befremden, wenn dreimal — oder nach der Erzählung des Licinius Macer (ebd. 38, 17), der auch die Niederlage an der Cremera auf Rechnung dieses Omens setzt, wenn viermal mit günstigem Erfolge angestellte Auspicien nachträglich durch die Auslosung der unheilvollen *Curia Faucia* wären Lügen gestraft worden. Nicht Wiederholung der Auspicien, sondern Sühne des unheilvollen Anzeichens durch entsprechende Opfer konnte in diesem Falle geboten sein.

---

darauf, ob vorher auch wirklich eine Umschau stattgefunden habe. (Vgl. was Val. Max. II, 1, 1 von den *auspices nuptiarum* sagt: *Apud antiquos non solum publice sed etiam privatim nihil gerebatur nisi auspicio prius sumto, quo ex more nuptiis etiam nunc auspices interponuntur, qui quamvis auspicia petere desierint, ipso tamen nomine veteris consuetudinis vestigia usurpant.* So wurde auch *auspex* gleichbedeutend mit *sponsor.)* Und so dürfte es sich wol auch erklären, dass bei der Arrogation des Clodius, obwol sie ohne Auspicien stattfand, der Augur Pompeius als *auspex* intervenirte (Cic. ad Att. II, 7, 2. VIII, 3, 3), und dass es selbst von dieser passiven Assistenz heissen konnte, *'Pompeium in auspicio fuisse'* (ebd. II, 12, 1).

[31]) Fälschlich mag von Auspicien gesprochen worden sein, wo es sich nur um Beobachtungen negativer Art handelte, wie in dem A. 30 erwähnten Falle.

Wenn aber zu den fictiven Comitien für die *lex curiata* drei Augurn beigezogen wurden, so beweist dies nichts für den auspicirten Charakter dieser Comitien; eher könnte man hieraus das Gegentheil folgern, da die Anwesenheit der Augurn vielleicht entbehrlich hätte erscheinen können, wenn die unter ihrer Assistenz angestellten Auspicien selbst schon die Garantie für einen den Göttern genehmen Verlauf der Comitien geboten hätten. Nöthig musste ihre Anwesenheit aber erscheinen, wenn es zu constatiren galt, dass den Magistraten auch wirklich das Recht der Auspicien verliehen worden sei, da es nachher ja Sache ihres Collegiums war, die einzelnen Acte, wo von diesem Rechte Gebrauch gemacht wurde, in Bezug auf die formale Giltigkeit zu beurtheilen.

Ein letzter Einwand, der gegen unsere Auffassung der *lex curiata* erhoben werden könnte, wäre der, dass den Censoren, obwol ihnen keine Vollmacht durch die Curien ertheilt wurde, dennoch Auspicien, und sogar *auspicia maxima,* wenn auch verschieden von denen der Consuln und Prätoren zugeschrieben werden. Der Gewährsmann dafür ist allerdings ein Sachverständiger, der Augur Messalla (Gell. XIII, 15), aber die Theorie von den gleich kräftigen Arten der Auspicien, den consularisch-prätorischen einerseits, den censorischen anderseits, die sich gegenseitig jedoch nie stören, scheint mehr im Hinblicke auf das Ansehen und die Würde der Censur und wol auch zu dem Zwecke erdacht zu sein, um zu erklären, wie zwischen der censorischen und der consularischen und prätorischen Potestas nie habe ein Conflict entstehen können, als dass sie dem Wesen der Auspicien selbst entspräche. Um als *publica* gelten zu können, müssten die censorischen Auspicien sich auch denen der

anderen Magistrate gegenüber wirksam erweisen können; geht ihnen diese Kraft ab, befähigen sie die Censoren strict nur zur Vornahme ihrer Amtshandlungen, dann ist es ein müssiger Streit, noch den Grad ihrer Bedeutsamkeit bestimmen zu wollen; sie zählen eben nicht mit wo es sich um die Competenz der Magistrate handelt auf Grund ihres gleichen oder höheren Rechtes zur Erforschung des göttlichen Willens in die Staatsleitung einzugreifen, Massnahmen selbst zu treffen oder beabsichtigte zu verhindern. Der Grund aber, weshalb die Censoren in ihrer Amtsthätigkeit durch keinen Einspruch anderer Magistrate behindert werden können, liegt sicher nicht in der besonderen Kraft ihrer Auspicien, sondern darin, dass ihr Amt nicht mit in die Reihe der zur Leitung und Verwaltung des Staatswesens berufenen und nach ihren Auspicien abgestuften Magistraturen zählt, dass es strict dem Vollzuge des einen, wenn auch umfangreichen und verzweigten Geschäftes des *censum agere* gilt, für das kein anderer Magistrat die Competenz besitzt. Die Censoren, wie ausdrücklich versichert wird, gelten nicht gleich den Prätoren als Collegen der Consuln, aus dem Grunde ohne Zweifel, weil die Censur nicht wie die Prätur aus der consularischen Competenz abgezweigt war. Vor der Einrichtung der Censur waren es allerdings die Consuln, welche die Schatzung vollzogen, aber sicher nicht, weil dies ein ihrem Amte inhärirendes Recht war, sondern weil eine besondere *lex centuriata* in den Censusjahren ihnen die Vollmacht dazu übertrug.[32]) Nur so erklärt

[32]) Wenn Lange I³, S. 461 meint, dass den Consuln in einem besonderen Artikel der *lex curiata* die Berechtigung zur Abhaltung des Census sei verliehen worden, so steht dem nicht nur entgegen, was über die Natur dieser *lex* bereits oben bemerkt wurde, sondern

sich, dass nach altem Brauche auch den Censoren durch eine *lex centuriata* die censorische Potestas ertheilt wurde, obwol die Wahl an sich ihnen schon die nöthige Competenz hätte verleihen müssen.

Ist also die Selbständigkeit der Censur nicht auf der Kraft ihrer Auspicien basirt, so entfällt auch der einzige Grund, diese Auspicien, da sie ja nie anderen gegenüber sich als *magis rata* erweisen können, und ebenso wenig den Censoren das *ius cum populo agendi* verleihen, noch als *maxima* zu betrachten; sie könnten eben strict nur für die amtlichen Functionen der Censoren Bedeutung gehabt haben. Aber auch so wird es noch fraglich sein, ob selbst in dieser Beschränkung von einem *ius auspiciorum* der Censoren die Rede sein kann. Bedürfen sie denn überhaupt desselben? Während andere Magistrate bei den verschiedenartigen Geschäften, die in ihren Amtskreis fallen, sich wiederholt der Zustimmung der Götter versichern müssen, leuchtet ein, dass die Censoren für das eine ihnen obliegende Geschäft der Schatzung solcher wiederholter göttlicher Weisungen gar nicht bedürfen, dass es überhaupt genügen konnte, durch einen Inaugurationsact, der, wie wir bereits sahen, durchaus nicht durch das *ius auspiciorum* bedingt ist, sich der Zustimmung der Götter für das ganze Werk der Schatzung, die Neuconstituirung der Bürgerschaft und der *'ordines'* mit inbegriffen, zu versichern. Und in der That, was uns über Einholung von Götterzeichen durch die Censoren berichtet wird, beschränkt sich auf das *servare de caelo*

vor allem auch die Erwägung, dass, wenn die Ertheilung der censorischen Vollmacht je Sache der Curien gewesen wäre, ihnen dieses Recht ebenso ungeschmälert geblieben sein würde, wie dies hinsichtlich der Verleihung des Imperiums der Fall war.

vor Anbruch des ersten Schatzungstages und gilt zunächst nur der Inauguration des *templum censurae,*[33]) auf dem, wenn auch nicht factisch, so doch der Idee nach das *censere populum* sich vollzieht: vom *templum* aus nimmt die Schatzung ihren Anfang mit der Ladung der Bürgerschaft durch den Praeco, und auf dem *templum* findet sie ihren Abschluss durch das auf eben dieser Stätte zu vollziehende Lustrum.[34]) Indem aber auf dem-

[33]) Dass es sich nur um diesen Zweck und nicht um die Anstellung von Auspicien im gewöhnlichen Sinne handelt, zeigt klar der Wortlaut des von Varro d. l. l. VI, 86 f. M. aus den *Censoriae tabulae* mitgetheilten Bruchstückes: *Ubi noctu in templum censurae auspicaverit atque de caelo nuntium erit, praeconi sic imperato ut viros vocet cett.* Ganz abweichend von dieser deutlich den Zweck des *auspicare* besagenden Ausdrucksweise lautete die Anweisung für die Einholung von Auspicien §. 91: *auspicio orando sede in templo auspicii dum aut ad praetorem aut ad consulem mittas auspicium petitum.* Das von den Censoren für das *templum censurae* erbetene *nuntium* ist natürlich wie bei allen Inaugurations-Acten der Blitz des Jupiter.

[34]) Varro a. a. O. §. 87: *praeco in templo primum vocat; postea de moeris item vocat. Ubi lucet, censor, scribae, magistratus murrha unguentisque unguentur. Ubi praetores tribunique plebei quique in consilium vocati sunt, venerunt, censores inter se sortiuntur, uter lustrum faciat. Ubi templum factum est, post tum conventionem habet qui lustrum conditurus est.* Man wird zwar O. Müller beistimmen müssen, dass die Gleichmässigkeit der Sätze bedinge, dass *Ubi templum factum est* nicht mit L. Spengel und den älteren Herausgebern zu dem vorangehenden zu beziehen, sondern als Anfang des letzten Satzes zu nehmen sei, dagegen muss dem entschieden widersprochen werden, dass es sich, wie er meint, in dem letzten Gliede um ein zweites zu beschaffendes Templum handle: *'nam cum ex eo templo, in quo noctu auspicavit censor, inlicium vocari iusserit: nunc in Campo ad aram Martiam aliud templum faciendum est* (cf. Liv. XL, 45, 46), *ubi conventionem censor habere possit'.* Auch er nahm eben irrthümlich *in templum auspicare* als gleichbedeutend mit *in templo.* Ob *ubi* im letzten Gliede local zu fassen sei, oder in

selben *templum* unmittelbar nach seiner Weihe unter den Censoren gelost wird, wer von ihnen den Census mit der Concio einzuleiten und seiner Zeit durch das Lustrum abzuschliessen habe, und indem in vorhinein dafür auch schon der Tag verkündet wird,[35]) indem also alle das

---

dem Sinne temporal, dass damit die Beendigung der äusseren Umgrenzung jener des Nachts inaugurirten Stätte gemeint sei, kann für unseren Zweck gleichgiltig sein; darüber jedenfalls kann kein Zweifel sein, dass dieses Templum nicht bloss für die Abhaltung der an sich indifferenten einleitenden Concio, sondern gerade für den religiös bedeutsamsten Act, den Vollzug des Lustrum, bestimmt sein sollte.

[35]) Es ist dies zwar nicht unmittelbar überliefert, folgt aber mit Nothwendigkeit aus dem, was über die Unstatthaftigkeit der Abänderung des einmal angekündigten Termins berichtet wird. (Fest. p. 289 M.: *Referri diem prodictam, id est anteferri, religiosum est, ut ait Veranius in eo, qui est auspiciorum de comitiis, idque exemplo comprobat L. Juli et P. Licini Censorum, qui id fecerint sine ullo decreto Augurum, et ob id lustrum parum felix fuerit.)* Wäre der Lustrationstag nicht schon lange vorher, sondern erst kurz vor oder nach Abschluss der Bürgerschatzung angekündigt worden, dann würde eine Abänderung des Termins überhaupt nie, am allerwenigsten aber eine frühere Anberaumung desselben eingetreten sein. Und wenn diese religiös unstatthaft war, so kann der Grund nur der sein, dass der Termin der Lustration ebenso wie die Person des lustrirenden Censors an die Bestimmungen gebunden waren, die am ersten Tage im Zusammenhange mit dem Inaugurations-Acte waren getroffen worden. Indem das bei der Inauguration empfangene Himmelszeichen auch dem in Aussicht genommenen Lustrationstage gilt, begreift es sich, dass, wie die Stelle des Festus zeigt, eine Abänderung des Termins nur auf Grund eines Decretes der Augurn zulässig war; diese hatten eben die Mittel anzugeben, das nur für den ursprünglich bestimmten Tag geltende Götterzeichen auch für den neu anberaumten Tag wirksam zu erhalten. Selbstverständlich wird es einer ähnlichen Intervention der Augurn bedurft haben, wenn das Lustrum auf einen späteren Termin verschoben werden sollte, vorausgesetzt nur, dass dieser noch in die achtzehnmonatliche Amtszeit der Censoren

Lustrum bedingenden Massnahmen schon am ersten Tage getroffen werden, so dass der schliessliche Vollzug desselben keinen neuen, erst der Zustimmung der Götter bedürfenden Act, sondern nur den Abschluss dessen bildet, was am ersten Schatzungstage auf Grund des Inaugurations-Actes nach Ort, Person und Zeit des Vollzuges bereits festgestellt wurde, so dass die Einholung neuer Götterzeichen durchaus ausgeschlossen bleiben muss; so geht aus allem dem doch wol klar hervor, dass die Censoren eben keine Auspicien hatten, auf Grund deren sie im Laufe ihrer Amtsthätigkeit die einzelnen Geschäfte beliebig hätten in Angriff nehmen und insbesondere für die Anberaumung des Lustrum sich die Zustimmung der

---

fiel (Liv. XXIX, 37, 5: *lustrum conditum serius . . .*). Wenn in der Stelle des Festus nur des *referri* und nicht auch des *proferri diem* gedacht wird, so ist der Grund wol der, dass leicht der Fall eintreten konnte, wo die Lage des Staates nach innen oder aussen hin einen beschleunigten Abschluss des Census nothwendig erscheinen liess, während für eine Hinausschiebung des Lustrums nur selten Veranlassung, selten auch innerhalb der den Censoren bestimmten Amtsfrist die Möglichkeit gegeben sein mochte. Aus den für das sechste Jahrhundert d. St. bekannten Daten schliesst Mommsen St. R. II, S. 325 f., dass die Lustration 'in der Regel im Mai des auf den Amtsantritt folgenden Jahres, also reichlich ein Kalenderjahr nach dem Amtsantritt stattgefunden habe'. Nicht unwahrscheinlich dürfte es daher sein, dass das Lustrum auf ein Jahr voraus und zwar für denselben Kalendertag angekündigt wurde, an dem die Schatzung mit der Inauguration des Templum ihren Anfang genommen hatte. Zwischen dem Amtsantritt und dem Beginne der Schatzung lag eine Frist, welche für die nöthigen Vorbereitungen, sowie für die Vornahme der Verpachtungen und Verdingungen bestimmt war. Von der Länge dieser Frist musste es daher abhängen, ob nach Ablauf des für Census und Lustrum in Aussicht genommenen Jahres von der achtzehnmonatlichen Amtszeit der Censoren noch so viel Zeit übrig blieb, dass eine Hinausschiebung des Lustrum noch eintreten konnte.

Götter erbitten können; das ganze Werk der Schatzung ist vielmehr unter die Garantie jenes einmaligen Himmelszeichens gestellt, das den Censoren für das *templum censurae* zu theil geworden ist. [36])

Haben sich also die Gründe, aus denen folgen soll, dass das Recht der Auspicien durch das Amt an sich und nicht erst durch die *lex curiata* erworben werde, als nicht stichhaltig erwiesen, so bedarf es nur noch einer Bemerkung darüber, warum im Falle des Interregnum die Erneuerung der Auspicien den *'Patres'* zugeschrieben wird, während bei dem Erlöschen der Auspicien am Ende des Amtsjahres die Wiederverleihung derselben an die neuen Magistrate durch die Curien erfolgt. Da die Quelle der Auspicien stets nur eine und dieselbe sein kann, so ergiebt sich von selbst die Folgerung, dass mit der Erwähnung der *'Patres'* in dem einen, der Curien in dem anderen Falle nur eine formelle Verschiedenheit des Vorganges, nicht aber der Eintritt eines ganz verschiedenen staats- und sacralrechtlichen Factors gemeint sein kann. Und in der That liegt es auf der Hand, warum im Falle des Interregnum die Wahl des (ersten) Interrex und die Neuverleihung der Auspicien nicht durch die Curien als solche erfolgen kann: es fehlt eben an einem Magistrate, der zur Ladung derselben befugt wäre. Nur ein unfeierliches, weder durch die Lictoren berufenes, noch auf

---

[36]) Eben darin möchte auch der Grund zu suchen sein, dass die Sufficirung eines neuen Censors an Stelle eines gestorbenen oder zurückgetretenen durchaus unstatthaft war. Nur die Censoren, welche das Zeichen Jupiters empfangen (den Census inaugurirt) hatten, nur diese konnten ihn, und nur gemeinsam, durchführen. Diese Gebundenheit wäre unbegreiflich, wenn die Censoren selbständige Auspicien gehabt hätten.

Grund von Auspicien [37]) stattfindendes *Concilium* ist es, in welchem der erste Interrex als interimistischer Träger der Auspicien bestellt wird, und eben aus diesem Grunde darf diese Urversammlung, weil sie ohne Beobachtung der für Comitien geltenden Formen stattfindet, sich nur als Versammlung der einzelnen berechtigten Individuen, der *Patres* oder *Patricii* [38]) geriren, nicht aber den Charakter von Curiatcomitien beanspruchen.

Damit dürfte der Beweis erbracht sein, dass, wo von den *Patres* als Trägern der Souveränität die Rede ist, nicht an die patricischen Senatoren, sondern an die Patricier überhaupt und deren Curien zu denken sei, und damit ist denn auch widerlegt, was Mommsen gegen die Existenz rein patricischer Curien und Comitien einwandte, dass für einen Patricier-Convent weder Formen noch Namen noch Competenz ersichtlich seien.

---

[37]) Wenn Appius Claudius bei Livius VI, 41, 6 sagt: ***nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus, et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent*** — so ist klar, dass die Behauptung, auch der Interrex werde von den Patriciern ***auspicato*** gewählt, nicht von der Bestellung des ersten Interrex gelten kann. Es handelt sich ja zunächst um die Bezeichnung eines Mandatars für die patricischen Auspicien; erst dieser kann ***'auspicato'*** zur Bestellung eines weiteren Interrex schreiten, der nun im legalen Besitz der ***auspicia maxima*** zur Berufung der Wahlcomitien befähigt ist. (Vgl. Mommsen, St. R. I², S. 95 und R. Forsch. I, S. 220, 3.)

[38]) Die Bezeichnung ***'patres'*** scheint zwar die stehende in der Formel zu sein ***res redit*** oder ***auspicia redeunt ad patres*** (Liv. I, 32, 1. Cic. ad Brut. I, 5); wo hingegen von der Bestellung des Interrex die Rede ist, wird fast durchgehends die Bezeichnung ***patricii*** gebraucht (Cic. d. dom. 14, 38. Liv. III, 40, 7. IV, 7, 7. 43, 7. Ascon. z. Cic. Mil. p. 32. Or.); nur in der Stelle Liv. XXII, 34, 1 heisst es: ***interreges proditi sunt a patribus.***

II.

Während den Patriciern und ihren Curien Vorrecht um Vorrecht entrissen wurde, musste das Recht die Auspicien durch eine *lex curiata* zu ertheilen, unangetastet bleiben. Werthlos war es freilich geworden, insofern seit den Plebejern überhaupt die höheren Staatsämter eröffnet worden waren, die Belehnung mit den Auspicien auch den aus der Plebs hervorgegangenen Magistraten nicht füglich verweigert werden durfte; aber ebenso wenig durften die Curien sich dieses Rechtes begeben wollen: aus dem Rechte ward eine Verpflichtung, welcher die Curien genügen mussten, da der Staat der Auspicien bedurfte und keine andere Quelle für dieselben zu erschliessen vermochte. Die allmälige Verödung der patricischen Curien zwang endlich zu jenem Auskunftsmittel zu greifen, durch die Anwesenheit der dreissig Curien-Lictoren als Zeugen für die ordnungsmässig erfolgte Ladung den patricischen Senatoren oder richtiger, den der wirklichen oder fictiven Ladung nachkommenden Patriciern das Recht zu vindiciren, sich als legale Vertreter der einberufenen Curien zu geriren. Auch in dieser Form noch hielten also die Comitien für die *lex curiata* den Charakter einer patricischen Standesversammlung fest.

Im Zusammenhange mit der Einführung dieser Pseudo-Comitien mag es stehen, dass nun die Curien der Plebs sich eröffneten. War erst der Fortbestand patricischer Curiatcomitien in einer von dem factischen Bestande der Curien unabhängigen Weise ermöglicht und so denn die Reinheit und Stetigkeit der Quelle für die Auspicien gesichert, dann hinderte auch nichts mehr, die Plebs in die Curien eintreten zu lassen, die von da ab nur noch den Charakter von Opfergenossenschaften beanspruchen konnten.

Fragen wir nun, in welcher Weise die Vertheilung der Plebs unter die Curien bewerkstelligt wurde, so dürfte in vorhinein einleuchten, dass die Vertheilung keine willkürliche gewesen sein kann, dass sie vielmehr, um durchführbar und bleibend zu sein, sich einer schon vorhandenen Organisation anschliessen musste, und diese Organisation konnte doch wol nur in den Tribus gegeben sein. Schon in dem Berichte des Livius über die Wahl des ersten plebeischen Obercurio treten uns ganz veränderte Verhältnisse entgegen. Die Stelle lautet XXVII, 8, 1: *Inter maiorum rerum curas comitia maximi curionis, cum in locum M. Aemili sacerdos crearetur, vetus excitaverunt certamen, patriciis negantibus C. Mamili Atelli, qui unus ex plebe petebat, habendam rationem esse, quia nemo ante eum nisi ex patribus id sacerdotium habuisset. Tribuni appellati ad senatum reiecerunt; senatus populi potestatem fecit: ita primus ex plebe creatus maximus curio C. Mamilius Atellus.* Was die in Rede stehenden Comitien betrifft, so ist die gewöhnliche Ansicht die, dass darunter jene aus siebzehn ausgelosten Tribus gebildeten Quasi-Comitien zu verstehen seien, wie sie schon vordem — jedenfalls seit 542/212 (s. Liv. XXV, 5, 2) — für

die Wahl des Pontifex Maximus und später, seit der *Lex Domitia* (651/103), für die Besetzung erledigter Stellen in den Collegien der *Pontifices*, *Augures* und *Xviri* oder *XVviri sacris faciundis* in Anwendung kamen; allein die Verhältnisse liegen für die Wahl der Curionen und des Obercurio doch wesentlich anders als für die Wahl des Oberpontifex und der Mitglieder der genannten Priestercollegien überhaupt. Während letztere als Staatspriesterthümer das Volk in seiner Gesammtheit angehen und die irgendwie motivirte Heranziehung von nur siebzehn Tribus die Form sein sollte, unter welcher dem Volke ein Antheil an der Besetzung dieser Priesterthümer eingeräumt wurde,[39]) stehen die Curionen und der Ober-

[39]) Bekanntlich motivirt Cicero d. leg. agr. II, 7, 18 die Wahl des Pontifex Maximus und der *sacerdotes publici* überhaupt durch siebzehn Tribus damit, dass die Vorfahren *'quod per populum [pontificem max.] creari fas non erat propter religionem sacrorum, in eo tamen propter amplitudinem sacerdotii voluerint populo supplicari, atque hoc idem de ceteris sacerdotiis Cn. Domitius, tribunus plebis, vir clarissimus, tulit, quod populus per religionem sacerdotia mandare non poterat, ut minor pars populi vocaretur; ab ea parte qui esset factus, is a collegio cooptaretur'*. Dieser Motivirung sind zwar die neueren Gelehrten meist beigetreten, gleichwol dürften sich gegen die Richtigkeit derselben gegründete Zweifel erheben lassen. Verstiess es gegen die *religio sacrorum*, dass das Volk Priesterstellen verleihe, dann mussten Wahlen überhaupt, ob von einer Mehr- oder Minderzahl der Tribus vollzogen, als unstatthaft erscheinen. In der That ist ja auch klar, dass dem alten Sacralrecht nicht durch die Minoritätscomitien, sondern dadurch Rechnung getragen wurde, dass die Wahl der Priester durch siebzehn Tribus eben nur als Bezeichnung des Candidaten galt, während die Aufnahme nach wie vor durch Cooptation des betreffenden Collegiums erfolgte. Hinsichtlich der Wahl des Pontifex Maximus aber ist es im hohen Grade wahrscheinlich, dass diese schon seit dem Sturze des Königthums dem Volke zugestanden haben mag. Da der Ober-Pontifex der Nachfolger des Königs in der Leitung der religiösen Angelegenheiten ist, so konnte seine

curio selbstverständlich als Beamte wie als priesterliche Functionäre nur in Beziehung zu den Curien, und so lange es überhaupt Curien gab, wie immer auch deren Bestand sein mochte, kann die Bestellung der Curionen und ihres Vorstandes nur innerhalb des Curienkreises sich vollzogen haben. Das neue in dem Vorgange, wie ihn Livius berichtet, besteht ja auch nicht in der Wahl des Obercurio in Comitien, sondern in der Bewerbung eines Plebejers um diese Stelle. Wenn nun eben dieser Umstand und der machtlose Protest der Patricier, die

Wahl auch nicht als ein dem Collegium zustehendes Recht erscheinen; Bedingung konnte nur sein, dass er aus der Zahl der Pontifices selbst gewählt werde, und weiter wol auch, dass er von neuem sich einer Inauguration zu unterziehen habe. Man wird daher in dem, was Cicero als Grund für die Wahl der Priester durch siebzehn Tribus angiebt, nur den Versuch erblicken können, sich eine für die Wahl des Ober-Pontifex althergebrachte Einrichtung zu erklären, deren eigentlicher Rechtsgrund längst in Vergessenheit gerathen war. Ich kann mich daher nur der bereits von Huschke, Verfassung des Servius Tullius, S. 640, ausgesprochenen Vermuthung anschliessen, dass die zu den priesterlichen Comitien berufenen siebzehn Tribus ursprünglich nicht durch das Los bestimmt wurden, sondern dass es jene siebzehn ländlichen Tribus waren, die bis zum Jahre 367/387 den Bestand der *regiones rusticae* bildeten und die, wie sie an Rang den städtischen Tribus voranstanden, so wol auch, da sie die alte echt römische Bürgerschaft befassten, einen Vorrang vor den später hinzugekommenen aus erobertem Lande gebildeten Tribus behaupteten. Und auf welchem Gebiete hätten sie diesen Vorrang mit mehr Recht beanspruchen dürfen als auf dem der Verwaltung des altrömischen Staatscultus? Erst die fortschreitende Demokratisirung des Staatswesens mag den siebzehn Tribus ihr altes Vorrecht entzogen und die Wahl der priesterlichen Functionäre auf siebzehn durch das Los zu bestimmende Tribus übertragen haben. So dürfte denn auch der oben (A. 10) erörterte Antrag des Servilius Rullus an Ackergesetze aus jener Zeit angeknüpft haben, wo die in den siebzehn ländlichen Tribus sesshaften Vollbürger die Disposition über das Reichsland noch als ihr ausschliessliches Vorrecht in Anspruch nahmen.

Appellation an die Tribunen und die schliessliche Entscheidung des Senates den hinlänglichen Beweis geben, dass es nicht mehr die alten Curien sind, um deren Comitien es sich handelt, so erübrigt eben nur die Annahme, dass es Comitien gewesen sein müssen, zu welchen die Tribus als Curien vom Pontifex geladen wurden.

Was so nun die Stelle des Livius schliessen lässt, dass in der Zeit nach Feststellung der fünfunddreissig Tribus (513/241) eine Combinirung derselben mit den Curien stattgefunden haben müsse, das berichten denn auch ausdrücklich Paulus, der Epitomator des Festus, und Augustin, der eine, indem er die fünfunddreissig Tribus auch Curien benannt sein lässt, der andere, indem er von fünfunddreissig Curien spricht, die auch Tribus hiessen. Die betreffenden Stellen lauten: Paul. p. 54 M.: *Centumviralia iudicia a centumviris sunt dicta. Nam quum essent Romae triginta et quinque tribus, quae et curiae sunt dictae, terni ex singulis tribubus sunt electi ad iudicandum, qui centumviri appellati sunt cett.* (Vgl. p. 49: *Curia . . . curiae etiam nominantur, in quibus uniuscuiusque partis populi Romani † quid geritur, quales sunt hae, in quas Romulus populum distribuit, numero triginta, quibus postea additae sunt quinque, ita ut in sua quisque curia sacra publica faceret feriasque observaret, iisque curiis singulis nomina Curiarum virginum imposita esse dicuntur, quas virgines quondam Romani de Sabinis rapuerunt.*)

Augustin. Comm. in Psalm. 121. 7 (IV, 2, p. 1624 ed. Migne): *Sed quae sunt tribus? Multi noverunt, multi non noverunt. . . . Tribus alio nomine dici possunt curiae, sed non proprie. Itaque tribus uno nomine alio proprie*

dici non possunt, sed vicino dicuntur curiae. Nam proprie si dixerimus curias, non intelleguntur nisi curiae quae sunt in civitatibus singulis singulae; unde curiae et decuriones, id est, quod sint in curia vel decuria: et nostis, quia tales curias singulas habent singulae civitates. Sunt autem vel erant aliquando in istis quoque civitatibus curiae populorum, et una civitas multas curias habet, sicut Roma triginta quinque curias habet populi. Hae dicuntur tribus. Has populus Israel duodecim habebat, secundum filios Jacob.

So lange die Notiz des Paulus von der Identität der fünfunddreissig Tribus mit den Curien vereinzelt dastand, wurde sie als auf blosser Verwechslung der einen und der anderen Eintheilung beruhend ignorirt; erst seit Ambrosch das Zeugniss des Augustin beibrachte,[40]) fand die Sache Glauben. Nach Mommsen (R. Forsch. I, S. 144) soll nun aber gerade die Stelle des Augustin die Quelle sein, aus der Paulus sein 'Einschiebsel' in dem einen wie in dem anderen Artikel entnommen habe. Zugegeben, dass dem so wäre, obwol es nicht eben wahrscheinlich ist, dass Paulus, der nirgends eine Spur der reicheren Quelle zeigt, die sich ihm in Augustin's Werke *de Civitate Dei* für die Erweiterung und Erläuterung einzelner aus Festus excerpirter Artikel geboten hätte, dem ablegneren Psalmen-Commentare eine vereinzelte Notiz sollte entnommen haben, so frägt es sich doch, was von der Auctorität des Augustin und von der Sache selbst zu halten ist.

---

[40]) Ambrosch, *de locis nonnullis, qui ad curias Romanas pertinent* (Ind. schol. aest. Vratisl. 1846) p. 6. Wie Ambrosch bemerkt, war es Movers, der ihn auf die Stelle des Augustin aufmerksam machte.

Wäre Augustin eben nur der 'afrikanische Prediger', wie ihn Mommsen nennt, der seiner ungelehrten Gemeinde das Wort *tribus,* so gut er es vermochte, hätte verdeutlichen wollen, dann möchte seine Angabe nicht sonderlich in's Gewicht fallen; erwägt man aber, dass er eben nicht bloss in Afrika gepredigt, sondern vordem durch Jahre in Rom und Mailand docirt hat, dann wird man nicht an seine Gelehrsamkeit und Belesenheit gerade auf antiquarischem Gebiete zu appelliren brauchen,[41]) um einen Irrthum desselben hinsichtlich des Wesens von Curien und Tribus für durchaus unwahrscheinlich zu finden. Aller Wahrscheinlichkeit nach existirten die Curien noch zu seiner Zeit;[42]) er hätte auch sonst wol an der betreffenden Stelle — *sicut Roma triginta quinque curias habet populi* — das Präteritum gesetzt. Fügt er nun bei: *hae dicuntur tribus,* so kann ihn dazu eben nur der factische Sachverhalt bestimmt haben, da für den Zweck, die Tribus des Volkes Israel zu erklären, es genügt hätte, sie überhaupt den *curiae* gleichzustellen, die Rom einst oder noch hatte, und die als *curiae populi* verschieden seien von den *curiae civitatum* in den römischen Provinzen.

Es frägt sich nun aber auch, ob die Angabe des Paulus über die Identität der fünfunddreissig Tribus mit den Curien nur als ein willkürlicher Zusatz des Epitomators zu betrachten ist. Für einen solchen von Paulus irgend woher entnommenen Einschub wäre ohne Zweifel der frühere, die *curiae* betreffende Artikel p. 49 M. der

[41]) S. darüber Ambrosch a. a. O. p. 6 f.

[42]) Dass die Curien noch zu Ende des dritten Jahrhunderts n. Ch. bestanden, erhellt aus der Erwähnung der *Curiones maximi* bei Arnob. adv. gent. IV. 35: *sedent et in spectaculis publicis sacerdotum omnium magistratuumque collegia, Pontifices maximi et maximi Curiones.* Vgl. c. 38.

ungleich geeignetere Platz gewesen; im Zusammenhange mit der Notiz über die Vermehrung der Curien von dreissig auf fünfunddreissig wäre es angemessen gewesen, auch der Identificirung der Curien mit den fünfunddreissig Tribus zu gedenken. Wenn hier nun der Epitomator einen solchen Zusatz unterliess und ihn dafür in dem Artikel über die Centumviralgerichte bringt, an einer Stelle also, wo er nicht erwartet werden durfte, dann muss doch wol der Artikel des Festus selbst den Anlass dazu gegeben haben. Und dieser Anlass dürfte sich auch unschwer erkennen lassen. Handelt es sich doch um die Erklärung sowol der Wahlart wie des Namens jenes Richtercollegiums der Hundert- oder Hundertfünf-Männer, von dem zur Genüge feststeht, dass sein Ursprung in die ältesten Zeiten zurückreicht,[43]) so dass die Wahl nicht nur aus den fünfunddreissig Tribus, sondern aus den Tribus überhaupt als eine späte Neuerung erscheinen muss. Niebuhr's Annahme, dass schon seit der Zeit des Servius je drei Richter aus den dreissig Tribus seien gewählt worden, entfällt mit der Hypothese, dass schon Servius dreissig Tribus eingerichtet habe (s. u. A. 51). Nimmt man mit Zumpt an,[44]) dass bei dem Bestande von einundzwanzig Tribus aus jeder derselben fünf Richter seien gewählt worden, so wäre es unerklärlich, dass bei der Vermehrung der Tribus nicht sowol die Gesammtzahl der Richter wäre vermehrt, sondern die auf die

[43]) Die Literatur über diese Frage s. b. Rein, Civilprocess S. 870, 2 und Keller, Civilpr. 5 A. S. 30, 98. Alle Wahrscheinlichkeit spricht für Niebuhr's Vermuthung (R. G. I³, S. 472), dass die Centumvirn zu verstehen seien, wenn es heisst, dass Servius Tullius Richter für Privatprocesse angeordnet habe (Dion. IV. 25).

[44]) C. G. Zumpt, über Form und Bedeutung des Centumviralgerichtes. 1838.

einzelnen Tribus entfallende Zahl verringert worden. Dazu kommt, dass die Tribus vor der Decemviral-Gesetzgebung oder den *leges Valeriae Horatiae* vom Jahre 305/449 noch nicht als Organisation der Gesammtbürgerschaft für den Zweck von Wahlen gedient haben. Ob die Bestellung der Richter durch die Tribus und die Zusammensetzung des Collegiums aus Patriciern und Plebejern überhaupt denkbar sei bevor die beiden Stände einander gleich gestellt waren, mag billig zweifelhaft erscheinen; jedenfalls aber wäre die Wahl der Plebejer unter die Centumvirn unvereinbar mit ihrer Unkenntniss gerade der Processformen, welche das Charakteristische des Verfahrens vor dem Centumviralgericht bildeten, der *legis actiones*. Wozu hätte es erst der Veröffentlichung derselben durch Cn. Flavius (442/312) bedurft, und weshalb wäre dieselbe als Grossthat von der Plebs gepriesen, als Diebstahl von den Patriciern verschrieen worden, wenn seit zwei Jahrhunderten bereits die Plebejer als Mitglieder des Collegiums eben diese Processformen gehandhabt hätten? Vertreten war die Plebs allerdings in dem Gesammtcollegium der Hundert-Richter, aber nur durch jene *Decemviri stlitibus iudicandis,* die durch die *leges sacratae* nicht erst eingesetzt, sondern nur in ihrer Unverletzlichkeit garantirt wurden; aber eben diese ausschliesslich der Plebs gehörigen Zehn-Männer geben den Beweis, dass die übrigen Richter ebenso ausschliesslich aus der Mitte der Patricier und selbstverständlich nach den dreissig Curien gewählt gewesen sein müssen. Stellten die Curien je drei Richter, zusammen also neunzig,[45]) dann betrug

[45]) Eine Erinnerung an die ursprüngliche Zahl von neunzig *iudices* war es vielleicht, dass die Zahl der Centumvirn unter den ersten Kaisern auf hundertachtzig erhöht wurde. Auch die vier

mit Zurechnung der plebeischen Zehn-Männer die Gesammtzahl der Richter, wie es der Name besagt, hundert. Auf die Tribus dürfte die Wahl der Centumvirn erst zu eben der Zeit übertragen worden sein, wo auch die *Judices Decemviri* ihren exclusiv plebeischen Charakter verloren, und nun da ihre einstige den Rechtsstreitigkeiten und dem Rechtsschutze der Plebs geltende Thätigkeit mit der Gleichstellung der Stände ihre Bedeutung verloren hatte, in seltsamer Umkehr des früheren Verhältnisses den Vorsitz des Centumviralgerichtes überkamen. Nach Pomponius fällt diese Einrichtung [46]) zwischen die Einsetzung des Fremden-Prätors (um 512/242) und die weitere Vermehrung der Prätoren behufs Verwaltung der Provinzen (zunächst Siciliens und Sardiniens, um 527/227), also gerade in die Zeit, wo die Zahl der Tribus auf fünfunddreissig vermehrt wurde (513/241), und wo auch die Reform der Curien durch Combinirung derselben mit den Tribus stattgefunden haben muss.

Berichtete nun der Artikel des Festus in diesem Sinne über die Wahlart der *Centumviri,* dass sie ursprünglich aus den Curien, später aber, seit an Stelle der letzteren die fünfunddreissig Tribus getreten, aus diesen gewählt worden seien, so begreift sich leicht, wie Paulus seinem Excerpte die Fassung geben konnte, dass er in die

---

consilia, in welche das Collegium zerfiel, waren vielleicht nur eine Fortführung jener vier Gruppen, in welche das Gesammtcollegium naturgemäss zerfallen musste, so lange jede der drei Stammtribus je dreissig Richter stellte, und als vierte Gruppe die plebeischen Decemvirn gezählt wurden.

[46]) Dig. I, 2, 2, 29: *cum esset necessarius magistratus, qui hastae praeesset, decemviri is litibus iudicandis sunt constituti.* Irrig ist nur, dass Pomponius die Decemvirn zu diesem Zwecke jetzt erst eingesetzt sein lässt.

Angabe über die Wahl der Centumvirn aus den fünfunddreissig Tribus die scheinbar unmotivirte Nebenbemerkung einfügte, dass diese Tribus auch Curien geheissen hätten: *nam cum essent Romae triginta et quinque tribus, quae et curiae sunt dictae etc.*

Gegen die Annahme, dass diese Bemerkung des Paulus auf Festus und so auf Verrius Flaccus beruhen könne, wendet Mommsen ein, dass falls zur Zeit des letzteren Curien und Tribus in der Weise identificirt waren, dass jede Tribus auch als Curie galt und einen Curiennamen führte, des Verrius Zeitgenosse Ovid nicht hätte berichten können, 'dass die einfältigen Leute häufig (?) nicht wüssten, zu welcher Curie sie gehörten, dass deshalb am Schlusstag des Festes die Opfer sämmtlicher Curien noch einmal wiederholt würden (?) und dass an diesen *feriis stultorum* sich diejenigen betheiligten, die wegen jener Unkenntniss ihr eigentliches Curienopfer versäumt hätten'.[47]) 'Bei den Curien, die auf der Geschlechtsverfassung ruhten, begreife es sich vollkommen, dass bei der unvollkommenen Uebertragung derselben auf die Plebejer und bei der in den gentilicischen Verhältnissen früh einreissenden Verwirrung ein grosser Theil der Bürger nicht wusste, welcher Curie sein Geschlecht zugewiesen sei; aber die ganze Erzählung werde sinnlos unter der Voraussetzung, dass später jede der Curien mit einer der fünfunddreissig Tribus combinirt und dadurch aller Verwirrung und Unsicherheit ein- und für allemal

[47]) In Mommsen's Umschreibung sind die Worte Ovid's (Fast. II, 529) ziemlich willkürlich erweitert und abgeändert: *Inque foro multa circumpendente tabella Signatur certa curia quaeque nota, Stultaque pars populi quae sit sua curia nescit, Sed facit extrema sacra relata die.*

gesteuert war.' Dieser Argumentation könnte aber mit gutem Grunde die andere entgegengestellt werden, dass bei der unvollkommenen oder besser unmöglichen Uebertragung der auf der Geschlechtsverfassung beruhenden Curien auf die Plebejer nicht bloss die *stulta,* sondern eher die *maxima pars populi* sich mit dem Opfer am Tage der Dummen hätte begnügen müssen, da eben nur im Patriciate ein zweifelloses Anrecht auf eine bestimmte Curie gegeben war. Im Falle der Identität von Curien und Tribus wird man freilich einräumen müssen, dass die Angehörigen einer Tribus nicht füglich in Unkenntniss ihrer Curie sein konnten, aber unter der *stulta pars populi,* die Ovid im Sinne hat, könnte sehr wol jene Masse von Halbbürgern und Schutzverwandten gemeint sein, die des Stimmrechtes entbehrend ausserhalb der Tribus und so natürlich auch ausserhalb der neuen Curien standen. Und diese Auffassung empfiehlt sich aus mehr denn einem Grunde. An und für sich müsste es abnorm erscheinen, dass wo es sich um *sacra publica* handelt, auf die einzelnen Individuen in der Art wäre Rücksicht genommen worden, dass wenn sie aus irgend welchem Grunde sich nicht rechtzeitig zu der Opferhandlung eingefunden hätten, für sie noch ein besonderer nachträglicher Opfer- und Feiertag wäre anberaumt worden. Bei den *sacris publicis* wie *popularibus* kommt es nur darauf an, dass das Volk in seiner Gesammtheit oder nach Massgabe einer gewissen Gliederung durch die legalen Functionäre vertreten sei; an der Wohlthat dieser Opfer participirt nicht bloss wer zugegen, sondern wer überhaupt zu der Bürgerschaft und zu den Gliederungen innerhalb derselben gehört. Entfällt sómit der Grund für eine solche Nachfeier, so widerspricht nicht

minder einer derartigen Auffassung der *feriae stultorum* der Umstand, dass sie, weil identisch mit den Quirinalien und nur eine andere Benennung für diese bildend,[48]) einen andern Cultzweck voraussetzen als die Fornacalien. Ob letztere der angeblichen Göttin Fornax zu Ehren gefeiert wurden, mag billig zweifelhaft erscheinen; die Festzeit selbst, die in die Octave der Parentalien und zwischen die Lupercalien und Feralien fällt,[49]) weist unzweifelhaft auf einen Sühncult hin; sollen nun die Opfer an den *feriae stultorum* oder Quirinalien einen Ersatz für diejenigen bilden, die an den Fornacalien nicht theilgenommen haben, so müssen doch wol die Quirinalien

---

[48]) Ovid, Fast. II, 513: *Lux quoque cur eadem* (d. i. der Tag der Quirinalien) *Stultorum festa vocetur, Accipe cett.* — Varro d. LL. VI, 13: *Quirinalia a Quirino, quod ei deo feriae et eorum hominum, qui Furnacalibus suis non fuerint feriati.* — Fest. p. 254, col. 2 M.: *Quirinalia mense Februario dies, quo Quirini fiunt sacra. idem stultorum feriae appellantur . . . quod qui diem suorum fornacalium sacrorum ignorant* (so nach O. Müller; der Codex giebt: *quod quidem . . . cognominant), eo potissimum rem divinam faciunt.* Vgl. die verstümmelte Stelle p. 317 col. 2. mit den Ergänzungen von Ursinus und O. Müller, neben Paulus p. 316: *Stultorum feriae appellabantur Quirinalia, quod eo die sacrificabant hi, qui sollemni die aut non potuerunt rem divinam facere aut ignoraverunt.*

[49]) Die Fornacalien zählen zwar zu den *feriae conceptivae* (Ovid a. a. O. v. 527: *Curio legitimis nunc Fornacalia verbis Maximus indicit* —), gleichwol muss die Conception stets für den gleichen Kalender-Termin erfolgt sein, wenn anders die *feriae stultorum*, die, weil identisch mit den Quirinalien, zu den *feriae statae* zählen, stets den Abschluss der Fornacalien bildeten. Freilich könnte man auch, wenn die Fornacalien zu den beweglichen, die *feriae stultorum* dagegen zu den unbeweglichen Festen zählen, den für Mommsen's Argumentation noch ungünstigeren Schluss ziehen, dass beide Feste ursprünglich und ihrem Wesen nach gar nicht zu einander gehörten.

ein für allemal von solchen gefeiert worden sein, für die dieses Fest eine analoge Bedeutung hatte wie die Fornacalien für die Curienbürger. Daraus folgt aber, dass zur Feier der Quirinalien eben diejenigen bemüssigt waren, die an den Fornacalien selbst überhaupt nicht theilnehmen durften.

Welche Momente mitwirken mochten, dass der Volkswitz die Quirinalien als *stultorum feriae* bezeichnete, ist für unseren Zweck indifferent; jedenfalls aber lässt das Verächtliche dieser Bezeichnung schliessen, dass nur Angehörige der untersten Volksclasse, die ausserhalb der Tribus standen, den Tag des Stadtpatrons Quirinus als ihr Herdfest feierten. Somit entfallen denn auch die aus den *feriae stultorum* gegen die Combinirung von Curien und Tribus gezogenen Schlussfolgerungen.

Damit soll nun nicht gesagt sein, dass auch wir die Angaben von Paulus und Augustin über die Vermehrung der Curien auf fünfunddreissig und ihre Identificirung mit den fünfunddreissig Tribus ohne weiteres als richtig hinnehmen. Wir haben oben zwar es als selbstverständlich hingestellt, dass die Vertheilung der Plebs auf die Curien im Anschlusse an die Tribustheilung müsse erfolgt sein; aber ebenso selbstverständlich muss es erscheinen, dass die Einbeziehung der Tribus in die Curien sich den factisch vorhandenen Beziehungen zwischen der einen und der anderen Gliederung anschloss und durch sie überhaupt ermöglicht wurde. Um richtig über den nothwendig einzuhaltenden Vorgang bei der Reorganisation der Curien zu urtheilen, wird man nicht vergessen dürfen, dass nicht sowol um der Plebs zu einem neuen Rechte zu verhelfen, die Aufnahme derselben in die Curien erfolgte, als vielmehr zu dem Zwecke, die Curien

derartig zu regeneriren, dass der Bestand der *Sacra* fortan gesichert bleibe. Diese *Sacra* konnte man nun nicht irgend welcher beliebigen Masse, irgend welcher beliebigen Tribus übertragen wollen, vielmehr musste die Substituirung neuer Opfergenossenschaften auf Grund eines gewissen Näherrechtes oder auch wol einer näheren Verpflichtung erfolgen, und der Vorgang kann nur analog dem gewesen sein, durch welchen die *Pontifices* den Fortbestand der *sacra privata* ermöglichten, indem sie dieselben als nicht auf der Person, sondern auf dem Vermögen lastend erklärten. [50]) Nach ähnlicher Auffassung konnte das Recht und die Pflicht zur Fortführung der Curiensacra von der patricischen Geburt auf den Wohnsitz in einem patricischen Curienbezirke übertragen werden. Bildeten die angeblich von Servius Tullius abgegrenzten *regiones rusticae,* aus denen nachmals die ländlichen Tribus erwuchsen, den Landcomplex für die in den drei patricischen Stadtvierteln wohnenden Altbürger, so musste selbstverständlich auch in diesen Landdistricten die Gliederung der Bürgerschaft nach Curien zum Ausdruck kommen. In der That wird ja auch dem Romulus als dem angeblichen Stifter der dreissig Curien gleichzeitig auch die Theilung des Landes in dreissig Ackerlose zugeschrieben (Dion. II, 7). Ist dies nun auch ein Anachronismus, insofern die Theilung in dreissig Curien das Vorhandensein der drei Stammtribus zur Voraussetzung hat, und konnte die Curienverfassung erst mit der Aufnahme der jüngeren Geschlechter unter dem ersten Tarquinier ihren Abschluss finden, dann muss es eben die durch die Neuconstituirung der Bürgerschaft unter diesem

---

[50]) S. Cic. d. legg. II, §. 48—53.

Könige bedingte Eintheilung des Landes gewesen sein, aus der die servianischen Regionen hervorgingen. Solcher nach patricischen Geschlechtern benannter Regionen waren aber nur fünfzehn;[51]) auf jede der drei Stammtribus entfielen demnach fünf, und es ergiebt sich daher von selbst der Schluss, dass je eine Curie der *maiores gentes* mit einer der *minores gentes* eine Region inne hatte. Die fünfzehn ländlichen Tribus entsprachen daher in ihrem ursprünglichen Bestande den dreissig Curien, und bis zum Ende der Republik, so lange noch Erben des alten Patriciates vorhanden waren, müssen diese in jenen fünfzehn Adelstribus eingeschrieben gewesen sein. Es darf

---

[51]) So schwankend auch die Angaben über die Zahl der von Servius eingerichteten Tribus sind, so steht doch so viel fest, dass die Gesammtzahl der Tribus bis zum Jahre 367/387 nur einundzwanzig betrug. Bringt man von dieser Zahl die vier städtischen Tribus in Abrechnung, so wie die crustuminische und claudische Region, die jedenfalls nicht zu den alten Gentildistricten zählten (wir werden auf die Frage nach ihrem Alter und ihrem Charakter noch zurückkommen), so verbleiben eben nur fünfzehn ländliche, den patricischen Geschlechtern gehörige Regionen. Zu der Annahme, dass Servius eine grössere Zahl von Landdistricten eingerichtet habe, verleitete eben nur die Voraussetzung, dass die in dem Friedensschluss mit Porsena abgetretenen *'septem pagi'* ebensoviel servianische Regionen gewesen seien. Welche Bewandtniss es aber mit diesen auf dem rechten Tiberufer belegenen Sieben-Gauen und mit ihrer Abtretung hatte, dass sie gar nicht zum *ager Romanus* gehörten, habe ich in der Schrift über die 'Arvalbrüder' S. 40 f. nachgewiesen. Wären aber auch diese Gaue römisches Gebiet gewesen, so hätte durch ihre Abtretung die Tribuszahl nur vorübergehend verringert sein können, da ja schon im nächsten Jahre die Zurückgabe erfolgte, als die Römer nach der Niederlage des Aruns auf dem Zuge gegen Aricia den Resten seines Heeres gastliche Aufnahme im *vicus Tuscus* gewährt hatten. Bemerkt mag noch werden, dass erst im Jahre 367/387 Tribus auf dem rechten Tiberufer eingerichtet wurden.

daher als selbstverständlich erscheinen, dass die Curienreform, insofern sie nur die Erhaltung der Curiensacra bezweckte, von den gegebenen Beziehungen zwischen Curien und Tribus ausging und sich darauf beschränkte, zur Fortführung der Opfer und Feste der dreissig patricischen Curien die in den fünfzehn ländlichen Alttribus eingeschriebenen Bürger, also die Besitzer des einstigen patricischen Grund und Bodens heranzuziehen.

Mit dieser Auffassung der Curienreform verträgt sich natürlich nicht die Annahme, dass gleichzeitig auch die Zahl der Curien auf fünfunddreissig sei vermehrt worden, um der der Tribus gleichzukommen. Aber auch an und für sich wäre es wenig glaublich, dass die Zahl der Tribus massgebend für die der Curien hätte sein können. Während die Tribustheilung zunächst nur administrativen Zweck hatte und jeder sacralen Weihe und Gebundenheit entbehrte, verbindet sich mit der Curiengliederung der Charakter einer sacralen Organisation, die zwar in der angegebenen Weise in ihrem inneren Bestande eine gewisse Umwandlung erleiden konnte, die aber in ihrer äusseren Form unangetastet bleiben musste. War erst für den Fortbestand der Curien gesorgt, so konnte um so weniger ein Grund vorhanden sein, an der Zahl derselben zu ändern. Hätten dies nicht religiöse Bedenken verwehrt, wären mit Rücksicht auf die fünfunddreissig Tribus fünf neue Curien geschaffen worden, so wäre auch nicht abzusehen, warum nicht bei dem immer weiter sich ausdehnenden Umfange des römischen Gebietes immer neue Tribus und mit diesen neue Curien wären geschaffen worden.

Beruht nun die Angabe von fünfunddreissig Curien bei Paulus und Augustin auf einem blossen Missver-

ständnisse? Auch dies ist schwer denkbar; gerade dass beide die Curien und Tribus schlechthin identificiren, dürfte nur erklärbar sein, wenn die Zahl der einen und der anderen Eintheilung der Bürgerschaft den Gedanken an die Congruenz derselben nahe legte. Kann nun nicht in Consequenz der Feststellung von fünfunddreissig Tribus die Zahl der Curien auf fünfunddreissig erhöht worden sein, wäre es vielmehr umgekehrt wahrscheinlich, dass der Bestand von fünfunddreissig Curien den Grund abgab, weshalb auch die Zahl der Tribus für immer auf fünfunddreissig beschränkt blieb, so werden wir wol annehmen müssen, dass die Zahl von fünfunddreissig Curien schon seit alter Zeit existirte. Dass stets nur der dreissig Curien gedacht wird, liesse sich zur Genüge daraus erklären, dass nur diese die patricische Bürgerschaft befassenden Curien politische Bedeutung behielten, während die fünf übrigen Curien, die selbstverständlich plebeisch gewesen sein müssen, ihre politische Bedeutung durch die neue Organisation der Plebs nach Tribus einbüssten, und so denn nur noch als sacrale Antiquität, als Opfergenossenschaften insbesondere für die Feier der Fornacalien fortbestanden. Es begriffe sich dann, wie Dionysius, was von der Gesammtheit der fünfunddreissig Curien galt, dass sie Patricier und Plebejer befassten, irrthümlich auf die dreissig patricischen Curien beziehen konnte.

An inneren Gründen für diese Vermuthung fehlt es jedenfalls nicht, und auch die Zahl von fünf plebeischen Curien dürfte ihre genügende Erklärung finden. An und für sich muss es wahrscheinlich dünken, dass, wenn die verwandtschaftlich geschlossenen Curien der drei Stammtribus keinen Raum boten für die Einbeziehung der Plebs, sie doch jedenfalls das Vorbild abgeben konnten für eine

analoge Organisation der Plebs, wie eine solche für staatliche und communale Zwecke und nicht minder für den Cultus sich als nothwendig erweisen musste. Und von wem hätte eine solche Organisation vorgenommen werden müssen, wenn nicht von dem Könige, als dessen That es gilt durch seine Stadterweiterung und seine Verfassungsreform der Plebs einen Platz im Stadt- und im Staatskreise verschafft zu haben? Nun fand aber Servius Tullius in Folge des Zutrittes der als 'zweite' Ramnes, Tities, Luceres bezeichneten jüngeren Geschlechter unter Tarquinius Priscus eine aus sechs Theilen bestehende Bürgerschaft vor;[52]) somit musste die Plebs als siebenter Theil zählen. Entfielen nun auf jede der tarquinischen sechs Halbtribus je fünf Curien, so begreift sich, dass auch der Plebs als dem siebenten Bestandtheile der Gesammtgemeinde die gleiche Zahl von fünf Curien zugewiesen wurden.

Dieser Darstellung entspricht vollkommen, was Paulus in dem bereits citirten Artikel über die Curien berichtet: *curiae etiam nominantur, in quibus uniuscuiusque partis populi Romani quid geritur, quales sunt hae, in quas Romulus populum distribuit, numero triginta, quibus postea additae sunt quinque, ita ut in sua quisque curia sacra publica faceret feriasque observaret.*

Eine Bestätigung für die Existenz von fünfunddreissig Curien seit Servius möchte selbst in der irrigen Angabe zu erblicken sein, dass dieser König fünfunddreissig Tribus eingerichtet habe. Wenn der Annalist Vennonius

---

[52]) Fest. p. 344 M.: *Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum, quia civitas Romana in sex est distributa partis, in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres.*

zu Anfang des siebenten Jahrhunderts d. St., wo das Factum der definitiven Feststellung von fünfunddreissig Tribus doch noch in frischester Erinnerung sein musste, den Servius gleichwol vier städtische und einunddreissig ländliche Bezirke abgrenzen lässt (b. Dion. IV, 15), so kann der Anlass für einen solchen Anachronismus doch wol nur der gewesen sein, dass die Zahl fünfunddreissig eben in einer dem Servius Tullius zugeschriebenen Organisation der Bürgerschaft gegeben war.

Die Annahme einer alten auf den Zahlen sieben und fünfunddreissig beruhenden Eintheilung der Bürgerschaft dürfte endlich auch in dem bedeutsamen Umstande eine Stütze finden, dass diese Zahlen auch der Chronologie der Königszeit zu Grunde gelegt sind: den sieben Volkstheilen entsprechen die sieben Könige, den fünfunddreissig Curien aber die fünfunddreissig Jahre, die durchschnittlich auf die Regierungszeit eines jeden Königs und das etwaige Interregnum entfallen: 7×35, d. i. 245 Jahre geben den varronianischen Ansatz der Königszeit, wenn das Jahr 245 d. St. als das erste der Republik und wie natürlich auch als das letzte der Königsherrschaft gezählt wurde. (Weitere 245 Jahre führen auf das Jahr 490 d. St., den Anfang des ersten Krieges mit Karthago; es dürfte daher einleuchten, dass von eben diesem bedeutsamen Jahre aus nach rückwärts der Bestand der Stadt berechnet worden ist, indem wie die Königszeit, so auch der seit Einführung der Consular-Verfassung verflossene Zeitraum auf 245 Jahre angesetzt wurde.)

Dürfen wir sonach die Existenz von dreissig patricischen und fünf plebeischen Curien seit Servius annehmen, dann lösen sich alle die Räthsel, welche die

Berichte der Alten über die Curiat- und Bürger-Versammlungen überhaupt bieten: es begreift sich, wie nach Curien die Patricier und Plebejer sowol gesondert als Stände, wie vereint als Gesammtgemeinde zusammentreten konnten. Versammlungen der letzteren Art waren einerseits die pontificischen *comitia calata,* andererseits jene Comitien, in welchen, bevor die Gesammtbürgerschaft nach Tribus berufen wurde, die Ertheilung der Civität erfolgt sein muss. Dass die Centuriatcomitien die Civität verliehen hätten, wird nirgends berichtet; auch ist nie, was in die verfassungsmässige Competenz der Centurien fiel, an die Tribus übertragen worden. Ebensowenig konnte seit Eintritt der Plebs in den Bürgerkreis die Civität noch durch die patricischen Curien ertheilt werden; nur die patricischen und plebeischen Curien konnten dazu competent sein, da nur sie ebenso wie später die Tribus die Gesammtbürgerschaft befassten.

Versammlungen der fünf plebeischen Curien sind zu verstehen, wenn über die Wahl der Tribunen vor dem publilischen Plebiscit berichtet wird, dass sie in Curiatcomitien erfolgt sei.[53]) Erklärt sich so nun die ursprüng-

[53]) Cic. p. Corn. f. 23. Dion. VI, 89. IX, 41. Nur auf einer Verwechslung mit den von der secedirten Plebs gewählten militärischen Führern (Dion. VI, 45. 49) kann die Nachricht beruhen, dass die Tribunen auf dem heiligen Berge selbst von dem 'nach Curien getheilten Volke' seien gewählt worden. In dem Plebejer-Lager befand sich doch nur die zum Kriegsdienst ausgehobene junge Mannschaft, und dass von dieser allein die Wahl der neuen plebeischen Magistrate wäre vollzogen worden, ist ebenso unglaublich wie dass der in der Stadt verbliebene Theil der Plebs behufs Vornahme der Wahl wäre nach dem Lager entboten worden. Befremden müsste es auch, wenn Beamte, deren Machtkreis streng auf das Gebiet der Stadt begrenzt sein sollte, ausserhalb des Weichbildes derselben wären gewählt worden. Wenn endlich die Plebs

liche Fünfzahl der Tribunen aus der Fünfzahl der plebeischen Curien, so ist nicht minder die Vermuthung nahe gelegt, dass die Tribunen, falls sie überhaupt gleich anfänglich diesen Namen führten, identisch waren mit den Vorständen der plebeischen Curien, und dass sonach

---

beliebig zu Comitien hätte zusammentreten, beliebig sich einen Vorsitzenden bestellen und so zur Tribunenwahl schreiten können, so wäre es ganz unerklärlich, warum nicht derselbe Vorgang auch nach der zweiten Secession bei Wiederherstellung des Tribunates eingehalten wurde, warum vielmehr der Pontifex Maximus der Wahl der neuen plebeischen Beamten präsidirte. Mommsen St. R. II, 1, S. 33 f. bestreitet diesen von Cicero berichteten Vorgang (p. Corn. f. 24), da er mit den sichersten staatsrechtlichen Bestimmungen in schroffem Widerspruche stehe, und auch wir werden Cicero's Bericht, in sofern er auf die unmittelbare Wahl von zehn Tribunen unter Vorsitz des Oberpontifex lautet, nicht ohne weiteres als richtig hinnehmen können; gleichwol wird derselbe nicht als 'Verlegenheitshypothese', als ein 'Erzeugniss des grobdrähtigen Legitimitätsbestrebens' zu betrachten sein, 'das alles, was Revolution ist, wo es nicht auszustreichen ist, wenigstens übertünchen möchte'; der Irrthum wird nur der sein, dass Cicero oder seine Quelle ein Zwischenglied in dem Hergange übersprungen hat. Wenn nach der zweiten Secession von neuem die *leges sacratae* stipulirt, von neuem die Plebejergemeinde constituirt werden musste, so konnte man nur, um wieder zu plebeischen Magistraten zu gelangen, an die Verhältnisse anknüpfen, wie sie vor dem publilischen Plebiscit bestanden hatten: die Plebs musste nach Curien berufen werden, um zunächst zur Wahl von Curionen zu schreiten, und diese Wahl konnte und musste jedenfalls unter dem Vorsitz des Oberpontifex vor sich gehen. Erst dann mögen unter dem Vorsitz eines Curio die fünf Curien zu Plebejercomitien zusammengetreten sein und nach den Bestimmungen der *Lex Publilia* die Wahl der zehn Tribunen vollzogen haben. — Irrthümlich ist natürlich auch jene Angabe Cicero's, dass die Wahlen unter dem Vorsitze des Pontifex Maximus *auspicato* stattgefunden hätten. In welchem Sinne überhaupt nur von Auspicien bei den vom Oberpontifex berufenen Versammlungen der Gemeinde die Rede sein könne, wurde bereits oben A. 30 gezeigt.

nicht sowol die Einsetzung plebeischer Beamte die Errungenschaft der ersten Secession bildete als vielmehr, dass den schon vorhandenen Vorständen der Plebejergemeinde neben ihrer persönlichen Unverletzlichkeit das Recht zum Schutze ihrer Standesgenossen einzuschreiten, gewährleistet wurde.[54]) Jedenfalls muss aber die Stellung der Tribunen zur Plebs vor dem Jahre 283/471 eine wesentlich andere gewesen sein als die, welche durch das publilische Gesetz geschaffen wurde. Die Tragweite der Bestimmung, dass in Zukunft *'plebei magistratus tributis comitiis fierent'* (Liv. II, 56, 2. Dion. IX, 41. 49), bestand nicht, wie Livius meint, darin, dass nun etwa den Patriciern die Möglichkeit wäre entzogen worden, irgend wie durch die Stimmen ihrer Clienten auf die Wahl einen Einfluss zu nehmen;[55]) der Zweck des geänderten Wahlmodus kann nur der gewesen sein, aus den Vorständen der einzelnen plebeischen Curien, deren Wirkungskreis auch nur auf ihre Curie beschränkt sein konnte, Beamte der Plebs selbst zu machen. So erst konnte jeder Tribun einem jeden Plebejer Schutz angedeihen lassen, so erst mit der plebeischen Gesammtgemeinde verhandeln.

Mit den Tributcomitien im Gesetze des Publilius konnten selbstverständlich nur Versammlungen der Tribus gemeint sein, welche überhaupt die Plebs befassten, also des esquilinischen Stadtviertels und der beiden sich benachbarten Landbezirke, des crustiminischen und claudischen.

---

[54]) Auch Niebuhr I[3], S. 680 und Schwegler II, S. 256 sind der Ansicht, dass die Tribunen als plebeische Beamte, als Tribusvorsteher, bereits vor der Secession bestanden haben, und dass sie in Folge dieser nur für unverletzlich erklärt worden seien.

[55]) Vgl. meine 'Forcten und Sanaten' S. 31 f.

Dass die crustiminische Tribus, die schon durch ihre locale Benennung ihren verschiedenartigen Charakter gegenüber den nach patricischen Geschlechtern benannten servianischen Regionen verräth, nur plebeische Grundbesitzer befasst haben könne, wird wol allgemein zugegeben. Zur Beurtheilung aber der Verhältnisse in der claudischen Tribus kommt uns die schätzbare Notiz bei Livius zu statten, dass der dem Appius Claudius und seinen Clienten eingeräumte Landcomplex später als 'alte claudische Tribus' bezeichnet worden sei.[56]) Nun ist aber klar, dass eben dieser Landstrich nicht den ursprünglichen Bestand der Tribus kann gebildet haben. Für die unter die Patricier aufgenommenen *Appii Claudii* bedurfte es nicht sowol der Errichtung einer besonderen Tribus, die als unorganischer Zuwachs sich in die vorhandene Gliederung der Altstämme nach Curien und Landdistricten nicht hätte einfügen lassen; es bedurfte nur der Aufnahme in eine Curie, womit dann von selbst auch die Zuweisung ihres Territoriums an eine ländliche Tribus gegeben war. Man muss sonach im Gegentheil annehmen, dass die nachmalige claudische Tribus in ihrem ursprünglichen Bestande gerade das appische Territorium nicht befasste, dass letzteres vielmehr erst zur Zeit des Decemvirates, als die Clienten das plebeische Bürgerrecht erhielten und die Tribus als Organisation der neuen allgemeinen Bürgerversammlung genommen wurden, zu der Tribus, an die es local angrenzte, hinzugeschlagen wurde (s. u. A. 70). Erst nun mag auf diese

[56]) Liv. II, 16, 5: *his (sc. Appio Claudio eiusque clientibus) civitas data agerque trans Anienem: vetus Claudia tribus, additis postea novis tribulibus, qui ex eo venirent agro appellata.*

Tribus, die bis dahin wol nach einer Oertlichkeit benannt war, der claudische Name übertragen worden sein, und nur wegen des älteren Anrechtes auf diesen Namen konnte sich gerade der jüngste Bestandtheil der Tribus als *'vetus Claudia'* bezeichnen. Lagen die angeblich dem Appius Claudius und seinen Clienten zugewiesenen oder von ihnen hinzugebrachten Ländereien [57]) zwischen Fidenae und Ficulea [58]) und befassten sie, wie natürlich, den von Rom entfernteren, dem Sabinergebiete näher liegenden Landstrich, so muss das übrige Tribusgebiet das Land südlich von Ficulea bis zum Anio begriffen haben, also den ehemaligen *ager Corniculanus*. Der ältere Tarquin soll Corniculum erobert und zerstört und den Rest der Bewohner in die Gefangenschaft abgeführt haben, [59]) und wenn nun die Sage den Servius Tullius, den Organisator der Plebs, zum Sohne einer kriegsgefangenen Corniculanerin macht, [60]) welchen anderen Sinn könnte dies haben, wenn nicht den, dass eben die angebliche mütterliche Heimat des Königs die Heimat eines Theiles jener Neubürgerschaft war, die durch Servius in den Stadt- und Staatskreis aufgenommen wurde. Ob nun dieses Gebiet, ehe das claudische Territorium hinzukam und ihm seinen neuen Namen gab, *regio Corniculana* geheissen

---

[57]) Ueber die angebliche Einwanderung des Atta Clausus s. meine 'Forcten und Sanaten' S. 20, A. 54.

[58]) Dion. V. 40: χώραν ... τὴν μεταξὺ Φιδήνης καὶ Πικετίας. Dass letzterer Name corrupt, und dass dafür mit Bormann, Chorogr. S. 251, A. 508 Φικολνέας zu schreiben ist, dürfte kaum zweifelhaft sein.

[59]) Liv. I, 38. Dion. III, 50.

[60]) Dass die Mutter Ocrisia (von *ocris* = *arx*, ἄκρα) als die Stadt- und Burggöttin (Ἀκραία) von Corniculum zu fassen ist, liegt auf der Hand.

oder sonst welchen Namen geführt haben mag, unter den servianischen Regionen kann schwerlich der heimatliche Gau des Plebejer-Königs gefehlt haben. Der Umstand selbst, dass mit der Eroberung von Corniculum der Name dieser Stadt ebenso verschwindet wie der von Crustumerium, darf als Beweis gelten, dass das Gebiet der einen wie der anderen Stadt Tribusland wurde.

Wie steht es nun aber mit dem Alter der crustuminischen Tribus? Da Livius (II, 21, 7) zum Jahre 259/495 der Einrichtung von einundzwanzig Tribus gedenkt, so pflegt man diese Angabe auf eine Vermehrung der Tribus durch Zutritt der Claudia und Crustumina zu beziehen. Aber die Worte des Livius *'Romae tribus una et viginti factae'* besagen offenbar nicht sowol eine Vermehrung der Tribus, als vielmehr die Feststellung jener Zahl überhaupt, und können, wie wir bald zeigen werden, nur von einer fälschlich in das Jahr 259 gesetzten Restauration der Tribus verstanden werden. Auf jeden Fall wird man läugnen müssen, dass die crustuminische Tribus in Folge der Eroberung Crustumeriums, die Livius mit annalistischer Kürze zum Jahre 255/499 anmerkt,[61]) eingerichtet worden sei. Die Aufnahme einer eben erst bezwungenen Landschaft unter die Bürgerdistricte muss um so unglaublicher erscheinen, als die Thatsache, dass bis zum Jahre 367/387 die Zahl der Tribus unverändert blieb, darauf hindeutet, dass es patricische Regierungsmaxime war, an der bestehenden Zahl der Tribus festzuhalten und neu erobertes Land entweder mit Colonisten

[61]) Liv. II, 19, 2: *his (T. Aebutio C. Veturio) consulibus Fidenae obsessae, Crustumeria capta.*

zu beschicken, oder als *ager publicus* zu behandeln. Müsste dies uns nun bestimmen, den Bestand der crustuminischen Tribus nicht erst seit der angeblichen Eroberung im Jahre 255/499 zu datiren, so weisen darauf auch jene Nachrichten hin, nach welchen Crustumerium jedenfalls schon zur Zeit des Servius zum römischen Gebiet gehört haben muss. Abgesehen davon, dass schon Romulus die Stadt erobert und mit Colonisten beschickt haben soll,[62]) wird berichtet, dass der ältere Tarquin sie nach einem Abfalle von neuem zur Unterwerfung gezwungen und die Urheber des Aufstandes verbannt habe, während er die übrigen 'im Besitze ihrer Habe und ihres römischen Bürgerrechtes' beliess.[63]) Die dritte Eroberung Crustumeriums, von der Livius meldet, reducirt sich dann wol, zusammengehalten mit dem Anlass der gleichzeitigen Belagerung von Fidenae,[64]) auf die Vertreibung der Anhänger der gestürzten Tarquinier. Möglich auch, dass die Crustuminier sich offen auf Seite der letzteren gestellt und so gethan hatten, wovon die Plebs in der Stadt nur durch die Schmeicheleien und Lockmittel der Patricier war zurückgehalten worden.[65]) Hochbedeutsam ist jedenfalls der Umstand, dass die Secession der Plebs als die crustuminische bezeichnet wird.[66]) Von der Lage des Mons Sacer verstanden ist diese Bezeichnung der Secession sicher nicht zutreffend, da der am rechten Ufer des Anio gelegene Hügel nur

[62]) Liv. I, 11, 3. Dion. II, 36. Letzterer berichtet auch c. 53, dass die Crustumerier Rom während einer Hungersnoth durch Getreidezufuhr unterstützten.

[63]) Dion. III, 49.

[64]) Dion. V, 52.

[65]) Liv. II, 9, 5. 21, 6. Dion. V, 22.

[66]) Varro d. L. L. V, 81: . . . *in secessione Crustumerina.*

zu der nachmaligen claudischen Tribus gehört haben kann, während die crustuminische Tribus durch das Gebiet von Fidenae und den ehemaligen *ager Corniculanus* vom Anio getrennt war; immerhin aber mochte die Bevölkerung der Crustumina ein Anrecht auf jene Stätte haben, falls die religiöse Bedeutsamkeit derselben nicht erst seit der Secession datirte.[67]) Beachtet man jene Worte Cicero's, wonach die Plebs auf dem heiligen Berge die *leges sacratae* nicht sowol sich erwirkte als vielmehr wieder herstellte,[68]) so ist die Vermuthung nahe gelegt, dass auf eben diesem Berge bereits jener Vertrag mag abgeschlossen worden sein, durch den die Bewohner des corniculanischen und crustumerischen Gebietes dem römischen Gemeinwesen beitraten, und dass eben seit dieser Zeit der an dem Zusammenstoss der Territorien der Alt- und Neubürger belegene Mons Sacer zu einem ähnlichen Cultcentrum für die föderirte Doppelgemeinde geworden sein mag, wie es an der Grenze des städtischen Pomöriums der Aventin mit seinem Dianentempel war. Dass mit der secedirten Plebs nicht wie mit aufständischen Bürgern verhandelt, sondern wie mit einer selbständigen Gemeinde in völkerrechtlicher Form durch die Fetialen ein neuer Vortrag abgeschlossen wurde, beweist, dass unter den gleichen Formen auch der Eintritt in den römischen Staatsverband erfolgt sein muss, und dass den aufgenommenen Gemeinden eine gewisse Autonomie und selbstverständlich auch der Besitz ihrer Feldmark muss belassen worden sein. Wurde die Secession

---

[67]) Vgl. Schwegler II, S. 236 f.

[68]) Cic. p. Corn. f. 23 (24): *Tanta igitur in illis virtus fuit, ut anno XVI. post reges exactos propter nimiam dominationem potentium secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent cett.*

beigelegt durch die Wiederherstellung der alten Verträge unter gleichzeitiger Stipulirung von Garantien für die künftige gewissenhafte Einhaltung derselben seitens der patricischen Magistrate, so muss eben die Verletzung dieser Verträge auch den Anlass zu dem Fortzuge der Plebs oder richtiger zu der Drohung gegeben haben, sich mit ihrer Feldmark von Rom loszutrennen. Möglich dass die Parteinahme dieser Gaue für die Tarquinier die Patricier bestimmt hatte, nach dem Siege am Regiller-See die einst mit der Plebs geschlossenen Verträge als verwirkt zu erklären.

Indem also durch die Erneuerung dieser Verträge die Plebs von neuem in den Bürgerverband eintrat, mussten auch die plebeischen Tribus formell wenigstens neu constituirt werden, und eben dies mag bei dem unmittelbar nach der Secession abgehaltenen Census geschehen sein. Wenn aber Livius oder dessen Gewährsmänner statt die '(Wieder)einrichtung von einundzwanzig Tribus' in das Jahr 261 zu setzen, sie in das Jahr 259 verlegen, so geschah dies offenbar nur, weil sie gegenüber der Thatsache, dass zur Zeit der Secession bereits einundzwanzig Tribus bestanden, sich das Wesen jener Reconstituirung nicht klar zu machen vermochten und so denn in derselben nur eine die Tribuszahl überhaupt betreffende Aenderung erblickten, die sie dann nothwendig bereits vor der Secession ansetzen mussten.

Sind wir sonach berechtigt, den Bestand von zwei ländlichen plebeischen Tribus neben der Esquilina bereits seit der Zeit des Servius zu datiren, so entspricht diese Zahl von drei plebeischen Tribus gegenüber den achtzehn patricischen Stadt- und Landbezirken auch dem oben erwähnten Zahlenverhältniss, nach welchem die Plebs

als siebenter Theil der Gesammtbürgerschaft gerechnet wurde. Entfielen auf jede der fünfzehn patricischen ländlichen Tribus je zwei Curien, so werden wir annehmen dürfen, dass dem analog auch die beiden plebeischen ländlichen Tribus je zwei Curien befassten, während als fünfte Curie das esquilinische Viertel zählte.[69]) Nach diesen Curien mag auch in den durch das publilische Plebiscit geschaffenen Comitien der drei plebeischen Tribus die Abstimmung erfolgt sein und so wol auch noch, als im Jahre 297/457 die Zahl der Tribunen auf zehn erhöht worden war. Zum letzten Mal trat die Plebs nach Curien unter dem Vorsitz des Pontifex Maximus zur Wahl ihrer Sondervorstände zusammen, als nach der zweiten Secession das durch die Decemviral-Verfassung beseitigte Tribunat wieder hergestellt werden sollte. Erst nachdem in dieser Weise die Plebs wieder zu Magistraten ihres Standes gelangt war, konnten diese wieder kraft des publilischen Gesetzes die plebeische Gesammtgemeinde zu Comitien berufen: aber zu diesen Comitien traten nun nicht mehr bloss die Tribulen des esquilinischen und der beiden ländlichen plebeischen Bezirke zusammen, sondern es stellten nun auch die übrigen Tribus ihr Plebejer-Contingent in den Clienten, die inzwischen durch die Decemviral-Gesetzgebung das plebeische Bürgerrecht er-

---

[69]) Dass die drei anderen Stadtviertel für die Curienvertheilung nicht in Betracht kommen konnten, findet zur Genüge darin seine Erklärung, dass eben nur auf dem Esquilin eine bürgerliche Bevölkerung zu finden war, die nicht zugleich auch Grundbesitz hatte, während in den drei anderen Stadtvierteln ausser den als Grundbesitzern zu den ländlichen Tribus gehörigen Patriciern nur Gewerbe treibende Clienten ansässig waren, die noch des Bürgerrechtes entbehrten.

halten hatten.[70]) Es muss jedoch fraglich erscheinen, ob die Clienten, die mit dem Bürgerrechte doch schwerlich auch eigenen Grundbesitz erlangt hatten, in den ländlichen Tribus ihrer Patrone eingeschrieben blieben, oder ob sie nicht vielmehr in die städtischen Viertel — Palatina, Collina, Suburana — vertheilt wurden, die nun erst überhaupt die Geltung von Tribus erlangt haben mögen. Nur unter dieser Voraussetzung begreift sich, wie die Restaurations-Gesetzgebung der Consuln Valerius und Horatius vom Jahre 305/449 den Tributcomitien das Recht bindender Beschlüsse einräumen mochte, wenn in diesen Comitien fünfzehn rein patricische Tribus den sechs plebeischen gegenüber standen; und es erklärt sich wie die fünfzehn patricischen und die zwei plebeischen ländlichen Tribus als Bestand der alten angesessenen Bürgerschaft erscheinen und jene exceptionellen Rechte beanspruchen konnten, auf die oben A. 39 hingewiesen wurde. Es begreift sich dann aber auch wie das canuleische Ehegesetz, indem es für die Plebejer nothwendig die Berechtigung patricischen Grundbesitz zu erwerben zur Folge haben musste, die Abgeschlossenheit der patricischen ländlichen Tribus durchbrach.

Seit die Plebs wie die Gesammtgemeinde nach Tribus berufen wurde und die Staatsbürgerschaft nicht mehr

---

[70]) Bei dieser Gelegenheit mag auch der claudische Gau mit der corniculanischen Region vereinigt worden sein und ihr den neuen Namen gegeben haben. So erklärt sich wol auch, dass der gewesene Decemvir Appius Claudius an die Tribunen appellirt (Liv. III, 56, 5). Da die Tribunen eben nur von ihrem Schutzrechte zu Gunsten ihrer Tribusgenossen Gebrauch machen konnten, so muss Appius in seiner Eigenschaft als Angehöriger der in ihrem Hauptbestande plebeischen Tribus Claudia sich an die Tribunen gewendet haben.

durch einen Platz in den Curien, sondern durch die Zugehörigkeit zu einer Tribus bedingt war, konnten die plebeischen Curien, wie wir schon oben andeuteten, nur noch den Charakter sacraler Corporationen behalten und mussten als solche in ihrem einmal gegebenen Bestande als ein nach aussen hin geschlossener Kreis von Opfergenossen erscheinen, der sich nicht ohne weiteres weder einzelnen plebeischen Neubürgern, noch auch den neuen Tribus, die in dem Zeitraume von 367/387 bis 513/241 hinzuwuchsen, eröffnen konnte. Welches Anrecht, und anderseits auch welches Interesse hätten diese jungen Tribus haben sollen, in jene politisch bedeutungslose Opfergemeinschaft einzutreten? Gleichwol musste der echte Bestand der plebeischen Curien immer unsicherer werden und ihnen selbst der gänzliche Verfall drohen, da es an einem stetigen Bande fehlte, das die Mitglieder der plebeischen Curien hätte zusammenhalten können. Der Plebs fehlte ja der patricische Geschlechtsverband, und die Tribusangehörigkeit war noch durch den Wohnsitz selbst bedingt, dessen Stabilität wol für die patricischen Grundbesitzer als selbstverständlich erscheinen musste, während nichts dieselbe auf Seiten der Plebejer bedingte. Da nun aber die Pontifices für die Aufrechthaltung der einmal bestehenden Culte zu sorgen hatten, so durften auch die plebeischen Curienopfer nicht eingehen, und gleichzeitig mit der oben erörterten Reorganisation der patricischen Curien durch Substituirung der ehemaligen fünfzehn patricischen Landregionen mögen denn auch die plebeischen Curien durch Einbeziehung der zwanzig übrigen Tribus in dieselben neu constituirt worden sein. Wurden, wie dies an sich wahrscheinlich ist, die vier städtischen Tribus zu einer Curie vereinigt,

so darf als selbstverständlich angenommen werden, dass auch je vier von den sechzehn nicht patricischen Landdistricten zu einer Curie zusammengefasst wurden.

Wenn so zunächst die fünfunddreissig Tribus mit den fünfunddreissig Curien nur in gewissem Sinne sich deckten, so war dadurch doch die Möglichkeit für den weiteren Schritt gegeben, die eine und die andere Gliederung schlechthin mit einander zu identificiren. Es änderte sich damit eben nur, dass am Fornacalienfeste jede Tribus als Curie ihren Platz auf dem Forum angewiesen erhielt. Dass diese Aenderung bereits zur Zeit des Verrius Flaccus bestanden haben muss, darf aus der oben (S. 46 ff.) erörterten Stelle des Paulus geschlossen werden.

Vertrug sich denn aber eine solche, das Wesen der Curien ganz und gar umgestaltende Reform mit jener Scrupulosität, mit welcher sonst in Rom alle auf die Sacra bezüglichen Einrichtungen und Bestimmungen auch unter längst geänderten Zeitverhältnissen noch dem Buchstaben getreu fortgeführt wurden? Eine Antwort auf diese Frage lässt sich vielleicht aus jener Stelle des Festus entnehmen, in der von der Verlegung der Curiensacra in die 'neuen Curien' am Compitum Fabricium berichtet wird, eine Massregel, von der schon Ambrosch (s. o. A. 40) annahm, dass sie durch die Verschmelzung der Curien mit den Tribus dürfte veranlasst worden sein. Diese Stelle (p. 174 M.) lautet: *Novae curiae proximae compitum Fabricium aedificatae sunt, quod parum amplae erant veteres a Romulo factae, ube is populum et sacra in partis triginta distribuerat, ut in is ea sacra curarent. quae cum ex veteribus in novas evocarentur, septem curiarum per religiones evocari non potuerunt. itaque*

Forienis (cod. *Forensis*), *Raptae, Veliensis* (cod. *Vellensis*), *Velitiae res divinae fiunt in veteribus curiis.* So unsicher und dunkel nun auch manches in dieser Stelle sein mag, so leuchtet doch wol ein, dass es kein blosser Zufall, sondern ein tieferer Grund gewesen sein dürfte, der die Evocation der Sacra jener nun als *'veteres'* bezeichneten Curien verhinderte. In vorhinein wird man es durchaus unwahrscheinlich finden müssen, dass in später Zeit noch einzelne Curien eine solche Bedeutsamkeit hätten besitzen können, dass die Evocirung ihrer Sacra, die Uebersiedlung derselben in neue grössere Räume religiös unzulässig erschienen wäre. Begreiflich wird dagegen der Hergang, wenn die nicht evocirbaren auf ihrer alten Stätte belassenen Sacra eben die der alten Curien insgesammt waren, so dass die *novae curiae* nicht sowol für eine Restzahl von Curien — für 'die übrigen sechsundzwanzig' wie Lange I[3], S. 276 meint — als vielmehr für die Curien in ihrem neuen Bestande, wie dieser sich aus der Ausgleichung mit den Tribus ergeben hatte, bestimmt waren. Den Opfertisch in den alten Curienhallen durfte nicht eine Gemeinde umstehen, die nicht von den Vätern her ein zweifelloses Anrecht an denselben hatte; priesterliche Functionäre sind es nun, die in Vertretung der alten erloschenen Gemeinde zu den bestimmten Zeiten die althergebrachten Opfer verrichten.[71])

Treten wir nun an die Stelle des Festus heran, so frägt es sich, ob es einer Textverderbniss beizumessen sei, wenn die Zahl der Curien, deren Sacra nicht evocirt werden konnten, auf sieben angegeben wird, während

[71]) Varro L. L. V, 155: *curiae duorum generum, nam et ubi curarent sacerdotes res divinas, ut Curiae Veteres, et ubi senatus humanas, ut Curia Hostilia etc.*

nachträglich doch nur vier Namen aufgeführt werden. Anzunehmen, dass drei weitere Namen ausgefallen seien, wäre höchst willkürlich, da nichts in der Stelle auf eine lückenhafte Ueberlieferung hindeutet; die andere Vermuthung dagegen, dass irrthümlich 'VII' statt 'IIII' gesetzt sei, ist sowol darum unwahrscheinlich, weil das Zahlwort *septem,* nicht aber das Zahlzeichen überliefert ist, als auch deshalb, weil angesichts der nachfolgenden vier Namen ein Versehen in der Ziffer kaum möglich war, oder doch bald hätte verbessert werden müssen. Bedarf es denn aber überhaupt einer Uebereinstimmung der Zahlen? Der locale Sinn der Namen *Foriensis* und *Veliensis,* die offenbar vom *Forum* und der zum Palatin gehörigen *Velia* hergenommen sind, weist ja deutlich darauf hin, dass diese, und so denn auch die Namen *Velitia* und *Rapta,* nur den Curien als Opferlocalen, nicht aber den Curien als Abtheilungen der Gemeinde gegolten haben können; die Geschlechtercurien müssen ja, weil angeblich nach den geraubten Sabinerinen benannt, gentilicische Namen geführt haben. [72])

Wenn nun in der Stelle des Festus diese vier Curien nicht als Opferlocale, sondern als Opfergenossenschaften genommen werden, so ist dieser Irrthum, der sicher allgemein getheilt wurde, leicht begreiflich. Von den *'veteres curiae'* wurde eben nur collectiv gesprochen, und wenn nun feststand, dass die in denselben fortgeführten Sacra

[72]) Lange I³, S. 275 betont zwar den 'localen Charakter' der Namen *Foriensis* und *Veliensis,* will aber gleichwol alle vier bei Festus sich findende Namen und ebenso die nur von Gebäuden zu verstehenden Namen der *Curia Titia* (Fest. p. 366, vielleicht Amtslocal der *Sodales Titienses)* und *Acculeja* (Varro L. L. VI, 23) auf die Geschlechtercurien bezogen wissen. Als Name einer solchen ist allein nur *Faucia* durch Liv. IX, 38 (s. o. S. 31) bezeugt.

die zur *curia Foriensis, Rapta, Veliensis* und *Velitia* gehörigen *res divinae* seien, wie hätte man da zu einer Zeit, wo längst das Verständniss für diese sacralen Antiquitäten verloren gegangen war, wol zweifeln sollen, dass mit jenen vier Namen eben die in den *veteres curiae* verbliebenen Opfergenossenschaften gemeint seien.

Wie dieser Irrthum, so ist auch der andere leicht begreiflich, dass die Zahl der Curien, deren Sacra der Evocation widerstrebten, auf sieben angegeben wird: um sieben Curien-Opfer wird es sich allerdings gehandelt haben, nur nicht um die Opfer von sieben einzelnen Curien.

Wie die Zahlen vier und sieben bei Einrichtungen, die auf der Gliederung der römischen Gemeinde beruhen, sich mit einander vermitteln, liegt auf der Hand, da je nachdem die Altstämme als drei, oder wegen der Gliederung in 'erste' und 'zweite' *Ramnes, Tities, Luceres* als sechs Theile (*'sex partes populi'* s. A. 52) gezählt wurden, die Plebs den vierten oder siebenten Theil der Bürgerschaft bildete. Waren nun der gesammten Curiengemeinde vier Opferlocale zugewiesen, dann müssen eben drei derselben den Curien der drei Altstämme, das vierte denen der Plebs gehört haben, und wenn die auf jeden der sieben Theile der Bürgerschaft entfallenden fünf Curien ein gemeinsames Opfer verrichteten, so dass auf die vier Curienlocale sieben Curien-Sacra entfielen, so leuchtet ein, wie sich die Meinung bilden konnte, dass die neben den 'neuen Curien' noch fortbestehenden vier 'alten Curien' für die Fortführung der nicht evocirbaren Sacra von sieben Curien bestimmt seien.

Nachtrag zu A. 21, S. 23.

[DIE PATRICISCHEN AUSPICIEN.] Die Begründung des Rechtes der Patricier auf die Auspicien bildet den wundesten Punkt in der Rubino-Mommsen'schen Doctrin von dem Ursprunge des Patriciates aus dem senatorischen Adel. Da ein solcher Adel von Königs Gnaden nur eben so viel Rechte haben kann als ihm durch den König eingeräumt sind, so kann er selbstverständlich von Haus aus auch keinerlei Anspruch auf die Auspicien gehabt haben, und Rubino und Mommsen sind daher genöthigt von der Voraussetzung auszugehen, dass die Auspicien ein ursprünglich nur dem Könige, und zwar dem ersten Könige persönlich verliehenes und dann erst auf die Patricier oder die patricischen Senatoren übergegangenes Recht gewesen seien. Wie steht es nun aber mit dem Nachweise? Rubino schreibt a. a. O. S. 82: 'Alle Auspicien werden zurückgeführt auf jenes grosse Zeichen, wodurch die Götter dem Romulus die Ermächtigung gaben die Stadt zu gründen, das römische Volk zu stiften, und ihm das Königthum derselben übertrugen'. Gegen diesen Satz, den Mommsen in sein Staatsrecht hinübergenommen hat (I^2, S. 87), muss zunächst eingewendet werden, dass kein alter Schriftsteller je Roms Auspicien auf das dem Romulus gewordene Götterzeichen bezogen hat; die Stelle wenigstens, die nach Rubino 'neben vielen anderen' dies beweisen soll, Liv. VI, 41: ***auspiciis hanc urbem conditam, auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri, quis est qui ignoret*** —, könnte doch wol nur nach der Logik des ***'post hoc, ergo propter hoc'*** zur Folgerung eines Causalzusammenhanges zwischen dem Auspicium des Romulus und dem Bestande der Auspicien in Rom gebraucht werden. Fände sich aber auch ein dahin lautender Bericht, so wäre bei einem alten Schriftsteller der naive Glaube an den Tag der Stadtgründung und die dabei dem Gründer zu theil gewordenen Götterzeichen leicht begreiflich; minder begreiflich muss dagegen in

unseren Tagen eine Doctrin erscheinen, die sich auf einem prototypischen Mythus aufbaut, und ohne weiteres das Consequens als Antecedens hinnimmt. Nicht weil dem Romulus zwölf Geier als *augustum augurium* erschienen waren, besass Rom fortan das Institut der Auspicien, sondern umgekehrt, weil Auspicien bestanden und jeder wichtige von den Magistraten vorzunehmende Act der vorherigen Zustimmung der Götter bedurfte, wurde nachträglich der gleiche Vorgang auch für die Gründung der Stadt selbst postulirt. Angenommen nun aber, dass der erste König durch die ihm gewordenen Götterzeichen für seine Person das Recht und die Pflicht überkommen hätte, im Namen des Staates 'das Einverständniss mit den unsichtbaren Gebietern' (Rubino S. 82) aufrecht zu erhalten, so frägt es sich nur wie dieses Recht überhaupt in ununterbrochener Continuität auf die Reihe seiner Nachfolger übergehen konnte, wenn durch Roms Verfassung als Wahlmonarchie Vererbung dieses Rechtes ebenso wie persönliche Uebertragung an den Nachfolger ausgeschlossen sein musste. Nun wissen wir allerdings, dass bei Erledigung des Imperiums die Auspicien an die *'Patres'* zurückgefallen sind, aber eben der Rechtstitel ist nicht findbar, auf Grund dessen die *'Patres'*, ob man unter ihnen nun die Gesammtheit der Patricier, oder nur die patricischen Senatoren verstehen mag, die Auspicien an sich nehmen und durch den von ihnen ernannten Interrex verwalten und auf die neuen Magistrate übertragen konnten. Was Rubino von der Weihe schreibt, die auf den edlen Geschlechtern geruht habe, 'deren Häupter, *patres*, von Romulus in den Senat und durch die zugleich besonders erklärte (?) Aufnahme derselben unter die Patricier als der hohe Erbadel des Staates anerkannt waren', würde, auch wenn man an die Weihe dieses hohen Erbadels im romulischen Staate glauben wollte, noch lange keinen Rechtstitel für den Besitz der Auspicien herstellen. Sind, wie Rubino selbst betont, einerseits die Auspicien untrennbar von dem königlichen Imperium oder der Magistratur überhaupt und nur von Hand zu Hand übertragbar, und sind anderseits die Patricier mit all' ihrer Weihe und selbst als Mitglieder des Senates doch nur Private, 'entblösst von aller Magistratswürde' (S. 85 f.), so können sie eben nun und nimmer weder als einzelne noch in ihrer Gesammtheit die Auspicien besitzen, auch wenn es im übrigen ihr Standesrecht gewesen wäre die Magistraturen und so die damit verbundenen Auspicien zu beanspruchen. So wenig die Befähigung für die Magistratur den Patriciern magistratliche Würde noch gar das Recht giebt, selbst die Magistraturen zu verleihen, so wenig

kann denn auch die Befähigung durch die Magistratur zu den Auspicien zu gelangen, den principiellen Besitz der Auspicien und das Recht der Verleihung derselben zur Folge haben. Gleichwol schreibt Rubino S. 86, indem ihn wenig kümmert, ob das was die Tradition über den Hergang bei der Wahl der verschiedenen Könige und über deren Herkunft zu berichten weiss, sich mit seinem romulischen Staatsrechte verträgt: 'Wenn durch den Tod des Königs das Haupt, welchem die Auspicien gehörten, hinweggenommen war, dann wurde es als sicher (?) angenommen, dass in der Mitte der patricischen Senatoren sich der befinde, welchem die Götter zunächst die Fortleitung ihrer Herrschaft über Rom übertragen würden, und daher hatte die Gesammtheit derselben, obgleich entblösst von aller Magistratswürde, oder wie der Kunstausdruck lautete, *privatim*, für diesen Moment, und nur für diesen allein, die Auspicien'. Gegenüber der scharfen Rechtsconsequenz, die alle Institutionen der Römer durchdringt, bedarf eine Deduction, die sich in solch problematischen und zum Theil mystischen Phrasen bewegt, keiner weiteren Widerlegung.

Wie Rubino so hat auch Mommsen den Nachweis nicht erbracht, wie das dem Könige persönlich durch die Götter verliehene Recht von dem patricischen Senate habe erworben und weiter verliehen werden können. Er adoptirt Rubino's Satz von dem Ursprung der Auspicien aus jenem dem Romulus gewordenen Götterzeichen, das 'als Fideicommiss göttlichen Schutzes (?) von Hand zu Hand durch die Könige und die Reihe der Consuln und der sonstigen Oberbeamten ging' (St. R. I², S. 87); 'wenn aber durch Schuld oder Unglück der zeitigen Träger die Beziehungen zwischen dem Staat und den Göttern so getrübt sind, dass eine Sühnung und Erneuerung ihrer Auspicien nicht möglich erscheint, so giebt ihr Rücktritt, ohne dass sie sich einen Nachfolger und Erben ihres Rechtes wie ihrer Schuld ernannt haben, das heisst das Interregnum, diese Auspicien wieder zurück an die ungetrübte und nothwendig reine Quelle, zunächt an die immer, wenn auch in der Regel mit ruhender Befugniss, vorhandene Gesammtheit der Gewaltträger, den patricischen Senat und weiter an denjenigen von ihnen, dem Wahl oder Loos die Führung des Regiments zuweist, den Zwischenkönig'. Mit diesem Satze täuscht Mommsen sich oder den Leser. Es ist eine *petitio principii*, wenn der Nachweis, wie die königlichen, aus göttlicher Quelle stammenden und nur von Hand zu Hand übertragbaren Auspicien im Falle ihrer Erledigung von dem patricischen Senate an sich genommen und durch

seinen Zwischenkönig wieder weiter verliehen werden konnten, damit geführt wird, dass nun dieser patricische Senat als die 'ungetrübte und nothwendig reine Quelle' hingestellt wird, an welche die Auspicien 'zurückfallen' mussten. War des Romulus *augustum augurium* und die ihm damit durch die Götter verliehene Machtvollkommenheit die Quelle für das Auspicienrecht der Oberbeamten, so ist eben nicht abzusehen, wie dann der patricische Senat zur Quelle dieses Rechtes werden konnte; 'zurückfallen' aber kann ein Recht nur an den, von dem es ausgegangen ist. Soll aber darin etwa der Rechtsgrund für den Rückfall der Auspicien an den patricischen Senat gegeben sein, dass dieser als 'die immer, wenn auch in der Regel mit ruhender Befugniss vorhandene Gesammtheit der Gewaltträger' bezeichnet wird, so wäre auch diese Begründung nur ein *circulus vitiosus*, denn eben dafür, 'dass als letzter Träger der Beamtengewalt, die Gesammtheit der patricischen Senatoren gegolten habe', verweist ja Mommsen selbst wieder auf die Auspicien (a. a. O. S. 87, am Eingange des Abschnittes). Doch wollten wir dies alles auch gelten lassen, so wäre damit noch immer nicht jene Lücke ausgefüllt, wie die von dem ersten Könige persönlich empfangenen und nur von Hand zu Hand übertragbaren Auspicien an eine Mehrheit von 'Gewaltträgern' gelangen konnten, denen sie eben nie übertragen worden waren, noch auch bei ihrer vom Imperium untrennbaren Natur je hätten übertragen werden können.

Der Besitz der Auspicien seitens der Patricier, geschweige denn seitens eines patricischen Rumpf-Senates, ist also unerklärlich, wenn das Patriciat aus dem senatorischen Adel hervorgegangen ist. Setzt man dagegen an die Stelle dieses Adels die Patricier als älteste Bürgergemeinde, dann erklärt sich der Rechtsanspruch derselben auf die Auspicien in durchaus einfacher und sachgemässer Weise. Jeder Angehörige dieser Altgemeinde darf sich den angestammten Göttern mit Gebeten, Opfern und Gelübden nahen und darf für sich und die Seinen in jeder bedeutsamen Lage um ein Zeichen der Götter bitten; um aber im Namen der Gemeinde selbst solche Zeichen erbitten und als Weisungen des handelns entgegennehmen zu können, bedarf es selbstverständlich der Ermächtigung seitens der Gemeinde. Lautet diese Ermächtigung dahin, über die wichtigsten Angelegenheiten ausschliesslich die Willensmeinung der Götter einholen und dem entsprechend dieselben ins Werk setzen zu dürfen, so gestaltet sich dieses höchste Auspicienrecht zum Imperium. Mit dem Erlöschen des Mandates

fällt dieses Auspicienrecht wieder an die Gemeinde zurück, um von ihr von neuem einem Träger verliehen zu werden.

Sind nun die Götter des Staates eben die Götter der ältesten Bürgergemeinde, so begreift sich bei der den antiken Cultkreisen eigenthümlichen Exclusivität, dass wie der Zutritt zu den Sacris dieser Götter überhaupt, so insbesondere die Befähigung durch die Auspicien ihren Willen zu erforschen, ausschliesslich der Altbürgerschaft und ihrer legitimen Descendenz zustehen, und dass eben darum auch die Ehe zwischen Patriciern und Plebejern verpönt sein musste, *'ne incerta prole auspicia turbarentur'* (Liv. IV, 6, 2; vgl. 2, 5 f.). Der politische Fortschritt der Plebs musste daher an die Vorbedingung geknüpft sein, dass auch ihr der Zutritt zu den Staatsgöttern eröffnet würde. Diese Concession war nun aber nicht dahin zu verstehen, dass nun ohne weiteres das Näherrecht der Patricier an die Götter als deren älteste und echteste Söhne aufgehört hätte; der Sinn war nur, dass der Mangel der patricischen Geburt für den Magistrat kein Hinderniss mehr bilde, neben der vom Volke empfangenen bürgerlichen Gewalt auch als Mandatar der patricischen Altbürgerschaft den Verkehr mit den altpatricischen Staatsgöttern zu pflegen. Insofern der zur Magistratur gelangte Plebejer durch die Gutheissung seiner Wahl seitens der Patricier und durch die Ausstattung mit der *lex curiata* für die Dauer seines Amtes gleichsam patricischen Charakter erhält, durften die das *ius auspiciorum (maximorum)* bedingenden Aemter für alle Zeit als *magistratus patricii* bezeichnet werden.

Ex C.F.D.
11/26/21

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

Im gleichen Verlage ist erschienen:

Becker, M. A. Niederösterreichische Landschaften mit historischen Streiflichtern.

Inhalt: Schottwien. — Gloggnitz. — Wartenstein. — Hernstein.

Preis: fl. 2 = Mark 4.

Becker, M. A. Verstreute Blätter.

Inhalt: Ueber allgemeine Bildung. — Geselligkeit und Gesellschaft in Wien. — Ueber Association. — Die Hebräer. — Bettler und Bettelwesen in Niederösterreich. — Eine Episode aus der Geschichte der Puchaim in Niederösterreich. — Aus dem Leben eines Edelmannes im XVI. Jahrhundert. — Ueber zwei Schulfragen. — Die Anstalt in Sonneberg. — Die Aufgabe der Erziehung. — Briefe an eine Mutter.

Preis: fl. 3 = Mark 6.

Mekler, Siegfried. Euripidea. Textkritische Studien.

Preis: fl. 1 = Mark 2.

Weinzierl, Ed. von. Wiederholungsbuch der allgemeinen Geschichte. In engl. Leinwand gebunden.

Preis: fl. 1.50 = Mark 3.

Ziwsa, Carl. Die Eurhythmische Technik des Catullus.

Preis: fl. —.30 = Mark —.60.

Kulke, Eduard. Erinnerungen an Friedrich Hebbel.

Preis: fl. —.80 = Mark 1.60.

Wasserburger, L. Dichtungen.

Inhalt: **Ein Wiegengeheimniss.** Epos. — **Hilda.** Drama.

Preis: fl. 2 = Mark 4.
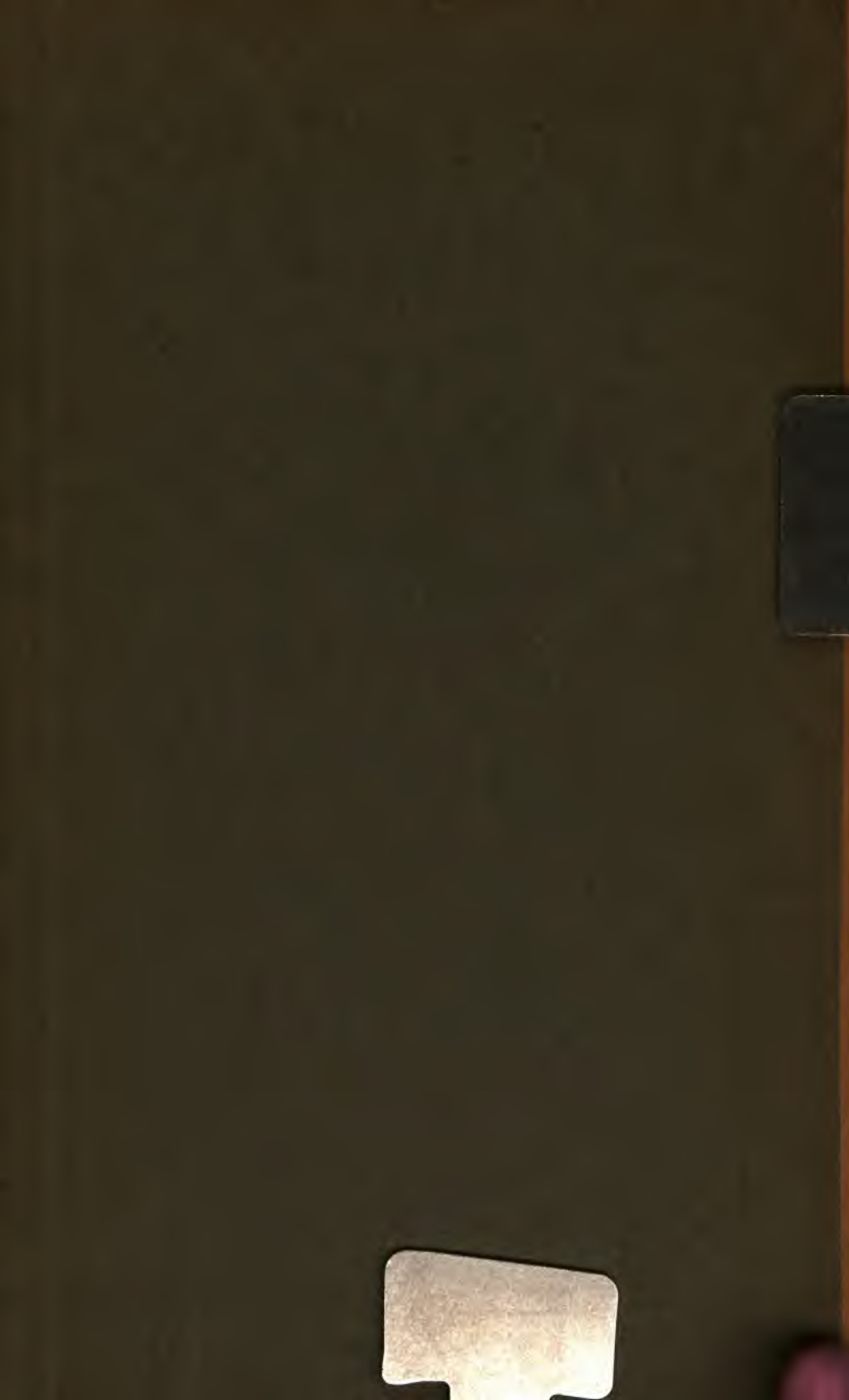
Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.